

Stenographisches Protokoll

über die

28. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. Februar 1898.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Reitter und Genossen, betreffend die Zuteilung eines technischen Beamten für den politischen Bezirk Radkersburg — durch den Statthalter.

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, mit der Vorlage eines die Förderung der Walderhaltung bezweckenden Gesetzesentwurfes (Beilage Nr. 118 — Annahme des vom Landesculturausschusse beantragten Gesetzesentwurfes, sowie der Anträge der Abg. Posch und Freiherr v. Rokitsansky und der Resolution des Abg. Hagenhofer.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzinsen des Directors und der Lehrer an der Landes-Alterbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters. (Beilage Nr. 120 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Herrn Dr. Heinrich Reicher.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, S. 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Madegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz. (Beilage Nr. 123 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 283, des Josef Rutil, um Zuerkennung des ersten Quinquenniums (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Einleitung der Erhebungen über die Ausbreitung der Blattfrankheiten der Obstbäume und die geeigneten Mittel zur Bekämpfung derselben.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abg. Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr v. Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Sr. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder Petitionen eingelangt, und zwar (liest):

„Petition Nr. 349, der Bezirksvertretung Aufsee, um Zuwendung einer Subvention aus Landesmitteln anlässlich des vom Bezirke durch die Hochwasserkatastrophe vom 30. Juli 1897 erlittenen Schadens. (Ueberreicht durch Abg. v. Forcher).“

Ich beantrage diese Petition dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen folgende zwei Petitionen (liest):

„Petition Nr. 350, des Ortsschulrathes in Zeltneg, Bezirk Judenburg, um Einreichung der fünfclassigen Knabenschule in die I. und der fünfclassigen Mädchenschule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart).“

„Petition Nr. 351, des Lehrkörpers der fünfklassigen Knaben- und Mädchenschule in Beltweg, um Einreihung der fünfklassigen Knabenschule in die I. und der fünfklassigen Mädchenschule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

Nachdem gegen die von mir gestellten Zuweisungsanträge eine Einsprache nicht erhoben wird, so erscheinen die vorgenannten drei Petitionen den von mir bezeichneten Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skomern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 % im Jahre 1898 (Beilage Nr. 129);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Afleniz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Afleniz (Beilage Nr. 130);

der Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abg. Mahr, v. Fehrer und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus (Beilage Nr. 131);

der Bericht des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses vom December 1897, Beilage Nr. 9, betreffend die Murrregulirung, Seite 37, 38 (Beilage Nr. 132);

der Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 38, und Beilage Nr. 12, betreffend die Wildbachverbauung des Lichtmesbaches (Beilage Nr. 133);

der Bericht des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 80 und 81, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereie und Höferecht (Beilage Nr. 134);

der Antrag der Abg. Kottulinsky und Genossen, betreffend die Unterbreitung einer Guldigungsadresse an Se. Majestät den Kaiser anlässlich des fünfzigjährigen Regierungszubiläums (Beilage Nr. 136);

der Antrag der Abg. Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungsgebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Höfen in der Handhabung des Gebührengesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4 % (Beilage Nr. 137);

der Antrag der Abg. Freiherrn Friedrich Karl Rokitansky und Genossen, betreffend eine zu erbauende Sulmthalbahn (Beilage Nr. 138);

der Antrag der Abg. Forcher, Posch und Genossen auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutsberechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennstale (Beilage Nr. 139);

das Verzeichniss Nr. 36 mit Bericht und Antrag des Weinculturausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 346);

das Verzeichniss Nr. 37 mit Bericht und Anträgen des Unterrichtsausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 337 und 338.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, hat sich Se. Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich habe die Ehre, eine an mich gerichtete Interpellation des Herrn Abg. Reitter und Genossen zu beantworten, betreffend die Besorgung der technischen Agenden der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg.

Die Sache verhält sich folgendermaßen:

Der Baubezirk Leibnitz umfaßt organisationsgemäß die Bezirkshauptmannschaften Leibnitz, Radkersburg und Luttenberg.

Zur Besorgung des technischen Dienstes dieser drei Bezirkshauptmannschaften genügte mindestens seit der Bestellung einer besonderen, vom übrigen Reichsbandienste getrennten Bauleitung für die Murrregulirung, das ist seit dem Jahre 1884, ein Staatstechniker. Die zeitweilige Ueberweisung der technischen Agenden der Bezirkshauptmannschaften Radkersburg und Luttenberg an den in Radkersburg als Inspicient der III. Murrregulirungs-Section stationirt gewesenen Ingenieur Pöhl geschah nur deshalb, weil es die dienstlichen Verhältnisse geboten, dem in Leibnitz stationirten Inspicienten der II. Murrregulirungs-Section vorübergehend zugleich die Geschäfte des Bezirks-Ingenieurs in Leibnitz zu übertragen.

Es waren diese Zuweisungen damals, das ist in den Jahren 1894—1896, auch möglich, weil bekanntlich die Murrregulirung aus finanziellen Gründen ins Stocken gerathen war.

Als aber mit dem neuen Landesgesetze vom Jahre 1896 die Murrregulirung wieder in das normale Geleise gebracht war, mußten jene provisorischen Verfügungen aufgehoben und die Bezirke Radkersburg und Luttenberg in technischen Angelegenheiten wieder an den Bezirksingenieur in Leibnitz verwiesen werden; dagegen wurde der letztere von der Murbauinspektion gänzlich entbunden.

Was nun die Angelegenheiten betrifft, welche die Veranlassung zu dieser Interpellation gegeben haben dürften, so scheinen nach den mir dießfalls zugekommenen Berichten der Unterbehörden folgende gemeint zu sein:

1. Die technischen Vorerhebungen behufs Bildung einer Wassergenossenschaft der zehn Mur-Müller bei Murek und

2. Die Herstellung von Hochwasserdämmen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen in den Gemeinden Dedenitz und Sicheldorf und Regulirung des Kuschenibaches, des Drauchenbaches und der alten Mur bei Radkersburg.

Die erstere Angelegenheit ist nicht in der Verpflichtung des Staatstechnikers gelegen.

In Betreff der zweiten Angelegenheit sind noch Verhandlungen wegen der Kosten für die Projectverfassung und wegen des Umfanges der Arbeiten im Zuge. Hiezu muß ich bemerken, daß durch die in Aussicht stehende Regulirung der Mur in der steirisch-ungarischen Grenzstrecke eine wesentliche Verbesserung der Hochwasserverhältnisse in den genannten Grenzgemeinden zu erwarten steht und Abänderungen an den projectirten Schutzdämmen bedingt werden, welche Abänderungen aber erst nach eingehenden und möglichst bei Hochwasser zu pflegenden Studien festgestellt werden können.

Ich werde Sorge tragen, daß die betreffenden Ausarbeitungen so bald wie möglich bewirkt werden, und werde, wenn nothwendig, hiezu die Mitwirkung der Organe der Murbauleitung gestatten.

Den Bezirkshauptmannschaften Radkersburg und Luttenberg zur Erledigung der technischen Agenden die in Radkersburg stationirten Sections-Ingenieure der Murregulirung ständig zuzuweisen, bin ich jedoch aus Dienstesrücksichten nicht in der Lage, namentlich da durch die Regulirung der Grenzstrecke der Murbauleitung ein bedeutender Zuwachs an Geschäften bevorsteht.

Ich bin im Allgemeinen mit den Herren Interpellanten einverstanden, daß es wünschenswerth wäre, den Bezirkshauptmannschaften für den technischen Dienst noch mehr Hilfskräfte, wenn auch jüngere Beamte zuzuweisen, allein es ist das schwer möglich, weil es im technischen Dienste der politischen Verwaltung überhaupt an Nachwuchs sehr gebricht, obwohl die Beförderungsverhältnisse der Staatstechniker in Steiermark seit etwa zwei Jahren sich nicht unwesentlich gebessert haben — man kann jetzt in der Regel in 1½ bis 2 Jahren einen systemisirten Dienstposten der X. Rangklasse erlangen — so wenden sich doch die absolvirten Techniker mit Vorliebe den Privatunternehmungen zu.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über, der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, mit der Vor-

lage eines die Förderung der Walderhaltung bezweckenden Gesetzentwurfes.

(Beilage Nr. 118).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. Freiherr von Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landesculturausschuß hat Ihnen einen gedruckten Bericht vorgelegt, in welchem die Gründe auseinandergelegt sind, welche ihn veranlaßt haben, die Annahme des vom Landes-Ausschuße vorgelegten Gesetzentwurfes mit einigen kleinen Abänderungen Ihnen zu empfehlen.

Sie werden mir daher gestatten, daß ich diese Begründung nicht noch einmal wiederhole, sondern mich auf den vorliegenden Bericht berufe. Ich möchte nur mit Rücksicht darauf, als der in Verhandlung stehende Gegenstand thatsächlich von hervorragender Wichtigkeit ist, dem Berichte des Landesculturausschusses noch einige Worte hinzufügen, welche dazu dienen sollen, an einigen Beispielen zu zeigen, wie nothwendig die Schaffung eines solchen Gesetzes ist.

Ich kann da zunächst auf den Fall zurückgreifen, der gestern hier besprochen worden ist. Es ist dies der Fall der großen Waldankäufe einer italienischen Firma im Bezirke Judenburg, im Gebiete der Stubalpe. Dieser Fall, welcher nicht vereinzelt in Steiermark ist, zeigt deutlich die Machtlosigkeit der Bevölkerung und auch der Behörden, einem solchen, den nationalen Wohlstand schwer schädigenden Vorgehen gegenüber. Eine fremde Holzhändlerfirma kauft einen großen Grundbesitz von Tausenden von Joch an, stellt Sägen auf, nimmt hunderte Arbeiter auf, und schlägt in einigen Jahren das ganze Waldgebiet nieder. Das Holz, sowie das eingenommene Geld gehen ins Ausland, die Arbeiter sind größtentheils auch Ausländer, welche kein Geld zurücklassen, und was zurückgelassen wird, das sind die abgeschlagenen kahlen Berge; und die Bewohner haben in Folge dessen zerrissene Ufer und nach jedem Regenguß weggeschwemmte Brücken u. s. w. und durch 100 Jahre und noch länger keinen Wald auf den Bergen.

Das ist nur eines von den Beispielen; in anderen Fällen geschieht es ebenso.

Ich kann mich erinnern, daß in der letzten Generalversammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft aus verschiedenen Theilen Steiermarks, aus dem Ober- und Mittellande und Unterlande Klagen zu vernehmen waren, welche darauf hinausliefen, es wäre ein strengeres Forstgesetz nothwendig.

Ich möchte da einen Fall aus Schladming anführen: Dort gibt es einzelne Speculanten, welche größere Bauern-

wirthschaften ankaufen, den vorhandenen Wald, auch das junge Holz niederschlagen und verwerten; und nachher wird der ganze Grund und Boden zerstückelt und wieder weiter verkauft; die Alpen werden zu einem Jagdgebiete dazugeschlagen, und der Wald ist verschwunden. In anderen Fällen kauft der Speculant nicht den Grund und Boden, sondern kauft bloß das Holz und nach vorgenommener Schlägerung bleibt dem Eigenthümer nur der Boden. In einzelnen Fällen schlägt der Eigenthümer selbst. Ja, man wird sagen, warum kann man mit dem Forstgesetze nicht Einhalt thun? und wird behaupten, das Waldverwüsten ist ja nicht gestattet. Der Anstand liegt darin: das Forstgesetz enthält in den §§ 4, 6 und 7 Bestimmungen, in welchen es heißt, in welchen Fällen eine Waldverwüstung vorkommt, wo eine Bodengefährdung stattfindet, wo man nicht Holz schlagen soll und kann, es enthält aber keine Präventivmaßregeln, sondern nur Strafen, welche dann eintreten, nachdem es eben schon geschehen ist. Der große Speculant zahlt gerne die paar Gulden Geldstrafe; der Schaden ist aber schon geschehen, und darum nützt das Gesetz in dem Falle auch nichts.

Wir haben gestern schon den Umstand bemerkt, daß die Behörden versucht haben einzuschreiten, sie konnten aber nichts erreichen.

Es hat der Landes-Ausschuß daher nur seine Pflicht erfüllt, wenn er hier helfend eingreift.

Die heutige Vorlage ist kein Polizeigesetz, welches mit Belästigungen und Scherereien für den Waldbesitzer verbunden wäre. Weder der große Herrschaftsbesitzer noch der kleine Bauer haben zu befürchten, durch dieses Gesetz in Unannehmlichkeiten zu kommen oder in dem regelmäßigen Betriebe ihrer Waldwirthschaft gestört zu werden.

Das Gesetz hat thatsächlich nur große und ausgedehnte, mit einer rationellen Waldwirthschaft im Widerspruch stehende Speculationsschlägerungen im Auge, welche thatsächlich in einzelnen Theilen des Landes vorkommen. Es ist daher unsere Pflicht, hier einzugreifen. Ich will Sie, meine Herren, nicht ermüden mit Rücksicht auf unsere beschränkte Zeit, auf die strengen forstgesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, welche in anderen Kulturländern, beispielsweise in Frankreich, geschaffen worden sind.

Ich möchte nur zum Schlusse meiner Ausführung an Sie die Bitte richten: Erhalten Sie unserem Lande den schönen Namen der grünen Steiermark auch für alle Zukunft, damit nicht einstens an Stelle der grünen Wälder auf den Bergen kahle Felsen und an Stelle der grünen Wiesen in den Thälern Schutthalde und Steingerölle gesehen werden, wie wir es in unseren Nachbarländern leider sehen können, wo früher auch Wald gewesen ist.

Was die vom Landescultur-Ausschusse vorgenommenen Abänderungen an der Landes-Ausschuß-Vorlage betrifft, werde ich mir erlauben, dieselben bei der Specialdebatte zu besprechen; und bitte ich, das hohe Haus möge beschließen, in die Specialdebatte dieses Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung.

Abg. v. Forcher (H.-R. Leoben): Ich kann nur diesen Gesetzentwurf begrüßen, da ich gerade aus eigener Erfahrung weiß, daß diese sogenannten Borkenkäfer der Wälder vom Auslande hier in unserem Lande Steiermark unsere Wälder merkantilisch ausnützen im Gegensatz zu der conservativ rationellen Benützung der Waldungen, die jeder geordnete Forstwirth in seinem Grundbesitze ausüben muß.

Wir sehen ja gerade, daß diese Art der Ausnützung in anderen Ländern geschehen ist, wir sehen sie im Karste, und mit wie vielen Millionen Aufwand es nur möglich ist, diese verödete Gegend einer Cultur zuzuführen.

Jeder Forstmann weiß, wie schwierig es ist, solche große Gebiete, die keinen Schutz mehr finden, einer Aufzucht zuzuführen, die größere Gefahr aber auch dadurch, daß wir bei solchen großen Elementarereignissen, wie wir sie in den letzten Jahren gehabt haben, die größte Gefahr für Orte und Gegenden zu fürchten haben.

Ich kann Sie versichern, wäre dieses Elementarereignis, was wir im Juli vorigen Jahres in der Ausseer Gegend und in Oberösterreich erlebt, vielleicht im Böhmerthale geschehen, woher Petitionen eingelaufen sind, oder im Feistritzhale bei Judenburg, so wäre die Stadt Oberwölz heute nicht mehr und vielleicht diese Gegend des Murthales sehr geschädigt worden.

Es ist aber nothwendig, daß, wenn dieses Gesetz praktisch durchgeführt werden soll, auch eine Ueberwachung genügt; denn es ist nicht unser Wunsch, daß, wenn einmal die Schlägerung geschehen ist, die Devastationen, daß, wenn auch die Strafen geschehen sind, der Wald verschwunden ist und die Gegend geschädigt wurde.

Ich muß vor Allem bemerken, daß nach dieser Seite, von Seite des Staates eine große Nachlässigkeit geschehen ist, indem das technische Forstpersonale in Steiermark sehr gering angesetzt ist. Wenn man bedenkt, daß Steiermark mit einer Landesfläche von 2,242.477 Hektar eine Waldfläche besitzt von 1,075.141 Hektar, also beinahe mehr als 47% der Landesfläche, und wir nur 6 Forsttechniker und 11 Forstwärter, im Ganzen also 17 Forstpersonen haben, während Kärnten mit einer Landesfläche von 1,032.771 Hektar und einer Waldfläche von 456.871 Hektar 23 Forstpersonen, und Krain mit einer Landesfläche von 995.583 Hektar und einer Waldfläche von

442.309 Hektar 18 Forstpersonen, und das Küstenland mit einer Landesfläche von 796.604 Hektar und einer Waldfläche von 233.713 Hektar 26 Forsttechniker hat, so werden Sie sehen, daß wir den größten Percentsatz an Waldfläche haben und dabei die mindeste Zahl an Forsttechnikern besitzen.

Es wäre daher auch die Aufforderung an die Regierung zu richten, daß in diesem Verhältnisse, wie die Waldfläche ist, auch die Anzahl der Forsttechniker vermehrt werde, denn es ist undenkbar, daß in Obersteiermark, wo wir drei bis vier große Bezirkshauptmannschaften haben und denselben so wenig Forsttechniker zugewiesen sind, daß diese betreffenden Persönlichkeiten die Ueberwachung so durchführen können, wie es im Gesetze verlangt wird und es der Wunsch der Bevölkerung ist.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ein schöner Wald ist gewiß der Stolz eines jeden Besitzers, ob groß oder klein, und unsere Waldungen sind auch, man kann es wohl mit Recht sagen, der Stolz des ganzen Landes, und es ist daher vollkommen richtig, daß von der Landesgesetzgebung darauf gesehen wird, daß diese Waldungen nicht so ohneweiters devastirt werden dürfen. Es gibt gewiß viele Besitzer, welche es geradezu bis zum Äußersten kommen lassen, bevor sie an die Schlägerung ihres Holzbestandes herantreten.

Leider aber muß gesagt werden, daß es manche Besitzer gibt, welche selbst schuld daran sind, daß es so weit kommt, daß sie um ihren Waldbestand kommen, während es andererseits oft wohl auch anderen Umständen zuzuschreiben ist, daß sie ihren Waldbestand angreifen müssen, um sich aus der höchsten Noth herauszureißen, obwohl auch diese Hilfe oft nicht mehr ausreicht; es ist daher vollkommen gerechtfertigt, daß hier eine Aufsicht platzgreift.

Meine Herren, ich meine aber auch, man soll dem Besitzer nicht mehr Kosten auferlegen durch dieses Gesetz, als es unbedingt nothwendig ist, und darum möchte ich mir die Anregung erlauben, daß an die hohe Regierung herantreten werde, daß den betreffenden Eingaben und Beilagen, welche in Folge dieses Gesetzes eingebracht werden müssen, die volle Stempelfreiheit gewährt werde.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgende Resolution zum Gesetze zu beantragen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß den in Folge dieses Gesetzes nothwendigen Eingaben und Beilagen zu denselben die Stempelfreiheit gewährt werde.“

(Die Resolution wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems**: Ich möchte mir im Hinblick auf das, was der Vorredner

erwähnt hat, erlauben, jenen Standpunkt zu kennzeichnen, welchen der Landes-Ausschuß bei Verfassung der Gesetzesnovelle im Auge gehabt hat. Wir verhehlen uns keineswegs, daß es wünschenswerth erscheint, daß das ganze Forstgesetz, welches gegenwärtig noch ein Reichsgesetz aus dem Jahre 1852 ist, und welches ja nebst verschiedenen sehr zweckdienlichen und ausgezeichneten Bestimmungen auch einzelne Lücken aufweist, einer gründlichen Revision zu unterziehen wäre.

Wir verhehlen uns keineswegs, daß es nothwendig wäre, insbesondere verschiedene Bestimmungen zu treffen, daß jene Einschränkungen in der Forstbenützung, welchen gegenwärtig die Besitzer von Servitutswäldern unterliegen, überhaupt auf die Besitzer aller Forste ausgedehnt werden, so daß insbesondere Vorkehrungen getroffen werden gegen das übermäßige Abschnatten der Bäume, gegen die übermäßige und übertriebene Weideausnützung, gegen das übermäßige Streurechen, wir verhehlen uns andererseits auch nicht, daß es zweckmäßig wäre, vielleicht auch in steuerpolitischer Beziehung manche Vorkehrungen zu treffen, welche einerseits bestimmt sind, die Bann- und Schutzwälder zu entlasten, andererseits, daß es vielleicht zum Ansporn dienen könnte, gewisse Steuerbefreiungen bei Vornahme der Aufforstung selbst zu gewähren. Aber wir haben uns andererseits auch vor Augen gehalten, daß das Zustandekommen eines ganz neuen Forstgesetzes jedenfalls noch einige Jahre in Anspruch nehmen dürfte, daß es andererseits nothwendig ist, im Hinblick auf die verschiedenen Erscheinungen in unserem Lande schon gegenwärtig, und es wurde das schon bereits vom Herrn Referenten hervorgehoben, bestimmte Maßnahmen und Vorkehrungen wenigstens nach einigen Richtungen hin zu treffen und in dieser Hinsicht schlagen wir Ihnen die gegenwärtige Gesetzesnovelle vor; Bestimmungen, welche es verhindern sollen, daß künftighin zu übermäßig ausgedehnte Kahlschläge im Lande geführt werden.

Meine Herren! Wir wissen Alle, welche Schäden im öffentlichen Interesse es mit sich bringt, wenn ganze Thäler und Berglehnen abgeholzt werden, und es ist das nicht nur im allgemeinen Interesse verwerflich, sondern auch, wie die Verhältnisse liegen, dem Interesse der einzelnen bauerlichen Besitzer schädlich; meine Herren! was bekommt ein kleiner Besitzer, der vielleicht über 30, 40 Joch Wald verfügt, was bekommt er, wenn er den ganzen Wald an den Holzhändler verkauft. Mir ist selbst ein Fall bekannt, der sich vor 7 oder 8 Jahren unmittelbar in der Nähe von Graz ereignet hat, daß ein bauerlicher Besitzer seinen Wald zwischen 40 und 45 Joch, der sehr schön bestockt war, an einen Holzhändler um 5000 fl. verkaufte, während es sich zweifellos herausstellte, daß der wahre Werth

des Holzes, insbesondere mit Rücksicht auf die leichte Bringung nach Graz, einen Betrag zwischen 25- und 30.000 fl. ausgemacht hätte.

Wenn daher ein kleinerer Besitzer darangeht, seinen ganzen Wald zu verkaufen, so bekommt er meist vielfach weniger, als er bekommen würde, wenn er in eigener Regie diesen Wald nach und nach zum Abtriebe bringen würde. Das ist das Eine, was wir hintanhalten wollen, daß große und ausgedehnte Kahlschläge angelegt werden; weiters sind verschiedene Bestimmungen in der Gesetzesnovelle enthalten, zunächst, daß Waldbesitzer, wenn sie mehr als einen Hektar abschlagen wollen, der Anmeldepflicht unterliegen. Auf Grund dieser Anmeldepflicht kann die politische Behörde, wenn die Verhältnisse dafür sprechen oder die Bedingungen vorhanden sind, entweder den Kahlschlag untersagen oder entsprechend einschränken. Eine Willkür der Behörde ist ausgeschlossen, nachdem diese Befugnis der Behörde an gewisse eng begrenzte Bedingungen geknüpft ist. Was wir weiter erzielen wollen mit der Gesetzesnovelle, ist, daß der abgeschlagene und abgetriebene Wald möglichst bald wieder in Cultur gebracht wird, was insbesondere dadurch erreicht werden soll, daß es der Behörde anheimgestellt ist, in jenen Fällen, wo sie die begründete Besorgnis hegt, daß eine Aufforstung nicht vorgenommen wird, daß daher die jetzt bestehende Aufforstungspflicht umgangen wird, daß die Behörde in diesem Falle berechtigt ist, eine entsprechende Caution, sei es nun vom Waldbesitzer selbst oder vom Schlagunternehmer, zu verlangen, damit die Aufforstungen, welche bisher vielfach unterlassen wurden, sichergestellt werden; es wird daher nicht mehr eintreten können, daß große Waldblößen durch 30 bis 40 und noch mehr Jahre auf die Wiederbestockung harren, bis allmählich die Mutter Natur diese Bestockung selbst vornimmt, und dies dauert bei großen Kahlschlägen erfahrungsgemäß öfter 30 und noch mehr Jahre, und wenn die Aufforstung rasch vorgenommen wird, sind diese 30 bis 40 Jahre für die Cultur gewonnen.

Das sind die Gesichtspunkte, von welchen aus der Landes-Ausschuß sich bei Verfassung dieser Gesetzesnovelle leiten ließ. Ich habe schon bemerkt, daß eine gute Forstcultur nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Privatinteresse der einzelnen Besitzer gelegen ist, und nachdem bei uns in Steiermark insofern eine sehr günstige Vertheilung des Waldbodens, wenn wir es vergleichen mit anderen Ländern, vorhanden ist, daß nicht nur die Grundbesitzer im Besitze von Waldungen sich befinden, sondern daß auch der mittlere und kleine Besitzer regelmäßig bei Haus und Hof seinen Wald hat, was in Böhmen und Mähren nicht der Fall ist, so kann man daher sagen, daß es im Privatinteresse des bäuerlichen

Besizes insbesondere gelegen ist, daß der Wald erhalten und rationell bewirthschaftet werde.

Ich möchte auf eine Erscheinung aufmerksam machen, welche sich bezüglich der Wälder überall in den letzten Decennien gezeigt hat: während die meisten landwirthschaftlichen Producte im Preise sinken, ist das Holz dasjenige Product für den Bodenbesitzer, welches eine mäßige constante Steigerung aufzuweisen hat, und soviel man zu beurtheilen in der Lage ist, kann man voraussagen, daß der Werth des Holzes in einigen weiteren Decennien, sagen wir in 20—30 Jahren, ein sehr hoher sein dürfte.

Meine Herren! Ich bitte die Verhältnisse in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten zu betrachten! Ueberall verlegt man sich nur auf die Production von Getreide und man rottet den Wald womöglich überall aus. Ich erinnere mich selbst auf die Eindrücke einer Reise, welche ich im Jahre 1893 in den Vereinigten Staaten Amerikas machte, das waren Vorfälle, die mir besonders kraß in die Augen fielen. Wenn man durch den centralen Theil der amerikanischen Staaten fährt, so geschieht es, daß man einen halben Tag mit einem Eilzuge durch eine brennende Waldung hindurchfährt, und auf diese Weise wird in Amerika und auch in anderen außereuropäischen Ländern der Wald zerstört, und das geschieht Alles nur deshalb, um die Productivität des Bodens für den Getreidebau zu gewinnen, und ein Wald, der dort einmal zerstört ist, ist nicht so leicht wieder aufzubringen, denn im Verhältnisse zu Steiermark sind die Sommermonate dort trocken, so zwar, daß durch 3, 4 Monate kein Regen fällt, so daß die vorgenommenen Culturen sehr wenig Aussicht haben, sich günstig entwickeln zu können. Wenn man alles Dies ins Auge faßt, so ist es außer allem Zweifel, daß die Wald- und Holzproduction einen immer steigenden Werth aufweisen wird, und es ist sehr nothwendig und im höchsten Grade im volkswirthschaftlichen Interesse gelegen, wenn wir trachten, alles Mögliche vorzukehren, um unseren Nachkommen seinerzeit in dieser Richtung einen entsprechenden Werth übergeben zu können. Von diesem Standpunkte aus möchte ich die Herren bitten, dem Gesetzentwurfe, wie ihn der Landes-Ausschuß, beziehungsweise Landesculturausschuß, vorgelegt, die Zustimmung zu geben und in die Special-Berathung einzutreten.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freih. v. Stöck: Hohes Haus! Es hat sich Niemand gegen das Gesetz im Großen und

Ganzen ausgesprochen, sondern es hat, wie ich glaube, von den Herren Vorrednern ein Jeder eigentlich im Principe zugestimmt, und es wurden nur Umstände hervorgehoben, welche mit dem vorliegenden Gesetze bloß indirect im Zusammenhange stehen. Es wurde von Seite des Herrn von Forcher beantragt und die Nothwendigkeit betont, daß die Zahl der staatlichen Forsttechniker in Steiermark vermehrt werden solle, und von Seite des Herrn Abg. Sagenhofer wurde eine Resolution wegen Erwirkung der Stempelfreiheit für die Anmeldungen beantragt. Es ist kein Zweifel, daß beide vorgebrachten Wünsche ihre volle Berechtigung haben, und werden wir schon Gelegenheit haben, später darauf noch zurückzukommen. Vorderhand habe ich mich nur darauf zu beschränken, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es möge in die Special-Debatte des Gesetzentwurfes eingehen.

(Das Eingehen in die Special-Debatte wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den § 1 zu verlesen.

Berichterstatte Dr. Freih. v. Störck (liest):

„I. Anmeldung der Kahlschläge in einzelnen Landestheilen.

§ 1. Die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 bis 7 finden in jenen Landestheilen Anwendung, in welchen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet oder ausgedehnte Waldblößen vorgelunden werden.

Diese Landestheile sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse festzustellen und kundzumachen.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 2. Jeder beabsichtigte Kahlschlag, welcher für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahl gelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche sich auf mehr als ein Hektar ($1\frac{3}{4}$ Joch) erstrecken soll, ist vor Beginn der Schlägerung der zuständigen politischen Bezirks-Behörde anzumelden.

Kahlschlägen im Sinne dieses Gesetzes sind Plenterhiebe, welche der in den Fieb einbezogenen Fläche mehr als die Hälfte der den Hauptbestand bildenden Stämme entnehmen, gleichzuhalten.“

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Landes-cultur-Ausschuß die Worte eingefügt hat, „und noch nicht aufgeforsteten Fläche“, welche in der Vorlage des Landes-Ausschusses nicht enthalten waren, um zu zeigen, daß, wenn eine Aufforstung bereits stattgefunden hat, eine Anwendung dieses Paragraphen nicht mehr zu befürchten ist.

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 3 lautet (liest):

„§ 3. Zu der Anmeldung des Kahlschlages ist der Waldbesitzer, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die Angaben der Parcellennummer und des Flächenmaßes der beabsichtigten Kahlschlägerung und — wenn diese sich nur auf einen Theil der Parcellen erstrecken soll — die genaue Bezeichnung der Lage der Schlagfläche;
- b) die Größe der dem Anmelder gehörigen zusammenhängenden Waldfläche, in welcher der Kahlschlag geführt werden soll;
- c) die Angabe, ob die Stockung vom Waldbesitzer selbst ausgeführt oder ob der Wald einem Dritten zur Abstockung überlassen wird; im letzteren Falle
- d) den Namen und Wohnort des Schlagunternehmers.

Ist zur Zeit der Anmeldung der Name und Wohnort des Schlagunternehmers noch nicht bestimmt, so ist derselbe jedenfalls noch vor Beginn der Schlägerung der Behörde anzuzeigen.

Die Anmeldung kann auch mittelst Vorlage eines auf höchstens 10 Jahre sich erstreckenden Schlägerungsplanes, in welchem die einzelnen Jahresschläge ersichtlich gemacht sind, erfolgen.

Die Schlaganmeldung ist dem Anmelder von der politischen Bezirksbehörde unter Angabe des Tages der Ueberreichung zu bescheinigen.“

Hier hat der Landes-cultur-Ausschuß das vorletzte Alinea beigelegt, in welchem für den Fall vorgesorgt ist, daß große rationell arbeitende Waldbesitzer, welche ein ordentliches und staatlich geprüftes Forstpersonale haben, nicht genöthigt sein sollen, alle Jahre Kahlschläge anzumelden, sondern es unter Vorlage eines Schlägerungsplanes für 10 Jahre thun können.

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 4 lautet (liest):

„§ 4. Ueber die Schlaganmeldung hat die politische Bezirksbehörde, insofern ihr die Vertiklichkeit und die Verhältnisse der angemeldeten Schlagfläche nicht ohnehin genau bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle durch ihr Forstorgan vornehmen zu lassen, ohne daß hieraus der Partei Kosten erwachsen dürfen.

Diese Erhebungen haben klarzustellen:

- a) ob etwa der kahle Abtrieb der betreffenden Waldfläche im Widerstreite stünde mit den den Kahlschlag einschränkenden Bestimmungen des § 6 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 (N. G. Bl. Nr. 250);

b) ob etwa der Kahlschlag eine Bodengefährdung (§ 7 des Forstgesetzes) voraussichtlich herbeiführen würde, wobei jede solche Störung des Zusammenhanges des Waldbodens, bei welcher unter elementaren Einflüssen Abrutschungen oder Abschwemmungen leicht vorkommen können, als Bodengefährdung anzusehen ist;

c) ob etwa der Kahlschlag unter den obwaltenden Umständen eine Waldverwüstung (§ 4 des Forstgesetzes) begründen würde;

d) das Verhältnis, in welchem die Größe des Kahlschlages zur gesammten Waldfläche (§ 3, Punkt b) steht.

Ergibt es sich, daß einer der Fälle a, b, c vorliegt, so hat die politische Bezirksbehörde den Waldbesitzer von den dem angemeldeten Kahlschlage entgegenstehenden Bedenken ohne Verzug zu verständigen und hiebei den Kahlschlag nach Maßgabe der Verhältnisse entweder ganz zu untersagen oder nur unter den angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Ergibt es sich, daß der beabsichtigte Kahlschlag für sich oder mit Hinzurechnung anderer, der Anmeldepflicht unterworfenen, auf der Gesamtwaldfläche (§ 3, Punkt b) gleichzeitig auszuführenden Kahlschläge 4 Percent der Gesamtwaldfläche (§ 3, Punkt b) überschreitet, so kann die Behörde in Erwägung aller Umstände, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, ob es sich nicht etwa um bereits abständiges Holz handelt und ob die Gesamtwaldfläche nicht etwa mit einem anderen, demselben Besitzer gehörigen Walde eine wirtschaftliche Betriebseinheit bildet, eine angemessene Beschränkung der Schlagfläche anordnen.

Kann hingegen die Behörde schon aus der ihr bekannten Vertikaltabelle und den Verhältnissen der angemeldeten Schlagfläche erkennen oder haben die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergeben, daß gegen den Kahlschlag keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, so hat die politische Bezirksbehörde, insofern nicht der im nachfolgenden Absätze bezeichnete Fall eintritt, dem Waldbesitzer ohne Verzug zu eröffnen, daß gegen das Einlegen des angemeldeten Kahlschlages eine Einsprache nicht erhoben wird.

Sollte sich ergeben, daß zwar gegen den angemeldeten Kahlschlag hinsichtlich seiner Einwirkung auf den Waldbestand und Waldboden keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, der Kahlschlag jedoch in Absicht auf den Schutz von Personen oder fremden Objecten im Sinne des § 19 des Forst-

gesetzes auszuschließen wäre, so hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung über die Bannlegung nach Maßgabe des Forstgesetzes sofort einzuleiten und die Einlegung des Kahlschlages einstweilen zu untersagen.

Wenn der Waldbesitzer innerhalb sechs Wochen vom Tage der Ueberreichung der Schlaganmeldung (§ 3) die Untersagung oder beschränkte Bewilligung des angemeldeten Kahlschlages nicht zugestellt erhält, kann der angemeldete Kahlschlag ausgeführt werden.

Wenn ein auf mehrere Jahre sich erstreckender Schlägerungsplan zur Genehmigung angemeldet worden ist (§ 3), findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern ist die Erledigung abzuwarten.

Hier hat der Landesculturausschuß an der Vorlage des Landes-Ausschusses auch eine wichtige Abänderung vorgenommen, und zwar im Article 4, wo beantragt war, daß, wenn sich ergibt, daß die beabsichtigte Schlägerung mehr als $\frac{1}{50}$ der gesammten Waldfläche betrifft, die Behörde eine angemessene Beschränkung der Schlagfläche anordnen kann. Der Landesculturausschuß hat dieses Ausmaß auf 4% der gesammten Waldfläche erhöht, damit dieser Fall nicht so oft vorkommt. Außerdem ist noch ein Schlußabsatz hinzugefügt worden, der sich auf die Schlägerungspläne bezieht, eine Consequenz der Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

Abg. Freiherr v. Rokitsansky (M.-G. Leibniz): Wenn ich mir gestatte, bei diesem § 4 einen Antrag zu stellen, den ich sofort zu verlesen die Ehre haben werde, so thue ich es deshalb, weil ja die Landes-Gesetzgebung in Forstfachen die Reichsgesetzgebung in derselben Angelegenheit derogirt und durch Bestimmungen des Landes-Forstgesetzes Bestimmungen des bestehenden Reichs-Forstgesetzes aufgehoben werden würden und aufgehoben werden können. Wenn nun das strictissime in diesem Falle nicht eintritt, so könnte es leicht eintreten, daß durch eine weitergehende interpretatio legis die betreffenden Waldbesitzer zur Anschauung kommen könnten, daß die Rechte der Eingeforsteten minder zu berücksichtigen sind. Aus einem Antrage, den gestern der Abg. v. Forcher gestellt hat, hat der hohe Landtag ersehen, daß speciell die Rechte der Eingeforsteten, und ich beziehe mich besonders auf das Enns- und Paltenthal, auf Obersteier überhaupt und auch bei uns, in unverantwortlicher Weise geschmälert werden. Es wird wohl Gelegenheit sein, im hohen Hause auf diese Unterdrückungen und Schmälereien zurückzukommen. Ich will nicht specielle Fälle anführen, sondern bloß kurz einen Antrag stellen.

Am Schlusse des § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes Aufnahme zu finden hätte folgender Satz (liest):

„Die Bestimmungen des § 9 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 250, betreffend den Schutz der Rechte der Eingeforsteten bleiben unberührt.“

Abg. **Posch** (L.-G. Pözen): Ich erkläre hiemit, daß ich im Großen und Ganzen mit den Principien dieses Gesetzes mich einverstanden erkläre; dessenungeachtet erlaube ich mir, zwei kleine Abänderungs-Anträge anzumelden.

Im § 4 ist die Bestimmung enthalten und sind Vorschriften gegeben, wie sich die Behörden zu verhalten haben bei Anmeldung von Kahlschlägen. Nun, meine Herren, es steht die Freitheilung des Grund und Bodens mit der Bestimmung dieses Paragraphen hier in einer Alterirung, denn hier ist von einem gewissen Percentsage der Waldfläche gesprochen, wie viel von der gemeinsamen zusammenhängenden Waldfläche des einen Besitzers geschlagen werden darf; nun kann der Betreffende irgend eine Waldfläche veräußern, nämlich sammt Grund und Boden. Der neue Besitzer ist dann ein anderes Subject und es trifft das Verhältnis der 4%igen Waldfläche des einen Besitzers nicht mehr in dem Verhältnisse ein, als hier in dem Paragraphen bestimmt wird, weil der Betreffende, welcher den Wald zum Zwecke der Schlägerung des Grund und Bodens kauft, außerdem noch einen anderen angrenzenden Wald haben kann und in Folge dessen die 4% eine größere Fläche betragen, als bei dem Anderen, der angemeldet hat.

Nachdem hier in dem Paragraphen auch kein Termin angegeben ist, bis zu welchem der betreffende Anmelder überhaupt den Wald, welcher eben abzuschlagen bewilligt oder wenigstens dagegen nichts eingewendet wurde, wegzuschlagen hat, so daß eine solche Anmeldung 10 bis 15 Jahre im Voraus gemacht werden kann, und doch nicht der Zweck eines Gesetzes ist, nämlich ein solches Gesetz auf diese Art umgehen zu können, so möchte ich beantragen, daß eine derartige Bewilligung nur für eine bestimmte Zeit Wirkung hat. (Abg. Dr. Link: „Sehr richtig!“) Denn im Gesetze ist von einem Termine gar nichts erwähnt, und ich erinnere auf die Bauordnung, wo die Baubewilligung erteilt wird; da ist auch im Gesetze ausgesprochen, wenn innerhalb einer bestimmten Zeit der bewilligte Bau nicht ausgeführt wird, daß wieder neu einzuschreiten ist.

Hier hat aber der Landescultur-Ausschuß einen Termin gar nicht hineingesetzt, und es kann daher durch eine Verschiebung der Besitzesverhältnisse das Gesetz umgangen werden.

Ich möchte mir daher als letzten Absatz zu § 4 einen Zusatzantrag zu stellen erlauben, der dahin geht:

„Im Falle die Schlägerung innerhalb 10 Jahren nach der Schlagbewilligung nicht durchgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.“

Ich glaube, das ist keine besondere Belästigung und dürfte dazu beitragen, daß das Gesetz nicht so leicht umgangen werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse beantrage ich die Annahme dieses Antrages und ersuche ich den hohen Landtag, demselben zuzustimmen.

Landeshauptmann: Ich habe über die zwei in der Debatte gestellten Anträge noch die Unterstützungsfrage dem hohen Hause gegenüber zu stellen.

Herr Baron **Rokitansky** hat beantragt, es sei am Schlusse des § 4 einzufügen:

„Die Bestimmungen des § 9 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 250, betreffend den Schutz der Rechte der Eingeforsteten, bleiben unberührt.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Der Herr Abg. **Posch** hat beantragt:

„Im Falle die Schlägerung innerhalb 10 Jahren nach der Schlagbewilligung nicht durchgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Mitglied **Franz Graf Attems:** Was den Antrag des Herrn Baron **Rokitansky** anbelangt, so glaube ich Namens des Landes-Ausschusses die Erklärung abgeben zu können, daß wir gegen die Aufnahme dieses Antrages umsoweniger eine Einwendung erheben, als es ja selbstverständlich ist, daß überhaupt sämtliche Bestimmungen des Forstgesetzes, und das möchte ich besonders hervorheben, falls sie nicht in Widerspruch mit der Novelle stehen, aufrecht erhalten bleiben.

Es bezieht sich das insbesondere auch auf den § 9 des Forstgesetzes, welcher über die Rechte der Eingeforsteten spricht.

Was den Antrag des Herrn Abg. **Posch** anbelangt, welcher lautet (liest):

„Im Falle die Schlägerung innerhalb 10 Jahren nach der Schlagbewilligung nicht durchgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden“, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht immer um eine ausdrückliche Bewilligung handelt.

Es könnte daher hier zu einer Mißdeutung Anlaß geben, wenn man nicht etwa hineinsetzen würde nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Schlagbewilligung.

Ich würde den Herrn Antragsteller bitten, sich vielleicht mit dieser Stylisirung einverstanden zu erklären. Es würde sonach heißen:

„Im Falle die Schlägerung innerhalb zehn Jahren nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Schlagbewilligung nicht ausgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.“

Landeshauptmann: Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems hat zur Erwägung empfohlen, ob nicht der Antrag des Herrn Abg. Posch stylistisch dahin erweitert werden soll, daß er zu lauten habe:

„Im Falle die Schlägerung innerhalb zehn Jahren nach der ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Schlagbewilligung nicht ausgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.“

Es kommen nach dieser Anregung vor dem Worte Schlagbewilligung die Worte: „ausdrücklich oder stillschweigend“ einzufügen.

Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er dieser Erweiterung zustimmt.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich habe gegen die Erweiterung nichts einzuwenden, weil damit daselbe bezweckt wird, was ich beantragt habe.

Ich fasse die Bewilligung im Paragraphen immer als eine Bewilligung auf, ob sie nun eine positive Bewilligung ist oder durch die negative Thätigkeit der Behörden erfolgt. Es ist das immer eine Bewilligung; wenn Jemand sein sollte, der eine Bewilligung anders auffaßt, als ich, daß, wenn von der Behörde nichts eingewendet wird, dies keine Bewilligung wäre, so könnten der Deutlichkeit wegen die Worte: „ausdrücklich oder stillschweigend“ eingefügt werden; ich glaube aber nicht, daß die stillschweigende Bewilligung keine Bewilligung wäre.

(Der Antrag des Abg. Posch in der erweiterten Fassung wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Linz hat nunmehr das Wort.

Abg. Dr. **Linz** (St.-G. Murau): Ich verzichte auf das Wort und bin damit einverstanden.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. **Derschatta** (Vorstädte Graz): Ich habe nur ein Bedenken vom Standpunkte der Legistik. Ich glaube, daß es sich empfehlen dürfte, den Antrag des Herrn Abg. Posch als selbstständigen Paragraphen, und zwar nach § 5 einzuschalten, denn von der Bewilligung, stillschweigend und ausdrücklich, handelt nicht bloß der § 4, sondern auch § 5, der den Fall im Auge hat, in welchem im Falle einer Berufung von der Statthalterei die Bewilligung erteilt wird.

Es wäre meines Erachtens richtig, den Antrag des Herrn Abg. Posch nicht als Zusatzantrag zu § 4, sondern als selbstständigen Paragraphen, und zwar im Anschlusse an den § 5 als einen neuen Paragraphen 6 zu behandeln.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung dem Wunsche des Herrn Dr. v. Derschatta entsprechen, da ich voraussetze, daß es dem Herrn Abg. Posch gleich ist, an welcher Stelle des Gesetzes diese Einschaltung vorgenommen wird und mir der Antrag des Herrn Dr. v. Derschatta jedenfalls der weitergehende zu sein scheint.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freih. v. **Störck:** Ich will mich nur in Kürze zu den vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträgen Namens des Landescultur-Ausschusses äußern.

Was den ersten Antrag des Herrn Freih. von Rokitsky betrifft, welcher dahingeht, ausdrücklich einen Satz beizufügen, welcher lautet: „Die Bestimmungen des § 9 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, betreffend die Schutzrechte der Eingeforsteten, bleiben unberührt,“ so hätte ich diesen Satz allerdings nicht für nothwendig gefunden, nachdem ich glaube, daß das ganze Forstgesetz in Geltung bleibt und daher auch dieser Paragraph. Ich hätte nicht nothwendig gefunden, das ausdrücklich zu erwähnen. Es ist aber selbstverständlich, daß ich keinen Anstand nehme, hiezu namens des Ausschusses die Zustimmung zu geben.

Was den Antrag des Herrn Abg. Posch anbelangt, so betrifft er zunächst einen Zusatz, eine Frist für die Wirksamkeit der Anmeldungen zu bestimmen; und ich kann namens des Ausschusses nur bemerken, daß ich persönlich einen gleichen Antrag im Ausschusse gestellt habe, mit demselben aber in der Minorität geblieben bin.

Ich kann daher den Antrag namens des Ausschusses nicht aufnehmen; und es wird Sache der Abstimmung sein, ob der Antrag vom hohen Hause angenommen wird; persönlich bin ich damit vollkommen einverstanden.

Was den Vorschlag des Herrn Dr. v. Derschatta betrifft, diesen Passus als separaten Paragraph nach § 5 zu stellen, so möchte ich das nicht für nothwendig finden, es ist vielleicht nicht einmal richtig, weil der § 4 im Allgemeinen das Verfahren bei Anmeldungen und die ganze Frage der Anmeldungen behandelt.

Der § 5 bestimmt nur das Berufungsverfahren; es könnte dieser Satz ganz gut dem § 4 beigelegt werden. Uebrigens macht es auch nichts, wenn man einen separaten Paragraphen einfügt, und mache ich daher auch keine Einwendung.

Was die weiteren Ausführungen des Herrn Abg. Posch betrifft, so sprach er Bedenken aus bezüglich der Stylisirung dieses Alinea 4, wo davon die Rede ist, wenn ein Kahlschlag mehr als 4% der gesammten Waldfläche beträgt; ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß man bei einem Geseze unmöglich alle in Zukunft vorkommenden Fälle immer schon im Detail vorausssehen und behandeln kann. Wenn man in das bürgerliche Gesetzbuch einsieht, das schon fast ein Jahrhundert besteht, so werden wir sehen, daß heute noch Fälle vorkommen, die, wie dies aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ersichtlich ist, immer noch neu vorkommen und im Geseze nicht klar vorgesehen sind.

Es ist ja im Geseze gesagt, die Behörde kann alle Umstände erwägen; und diese Erwägung wird auf die speciellen Verhältnisse in dem einen oder anderen Falle Rücksicht nehmen.

Wenn ein Händler von einer Bauernrealität eine Waldparcelle kauft zum Zwecke des Schlagens, so wird er die Anmeldung früher besorgen lassen, damit er sicher ist, daß er abschlagen kann.

Ein Antrag ist nicht gestellt worden; so bitte ich den § 4 in der Form des Landescultur-Ausschusses mit dem Zusatzantrage des Herrn Baron Rokitsansky anzunehmen, und bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Posch überlasse ich es der Abstimmung im hohen Hause.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst über den § 4 in der Fassung des Ausschusses die Abstimmung einleiten würde, sodann würde ich den Antrag des Herrn Abg. Posch zur Abstimmung bringen, weil ich glaube, daß er, wenn er am Schlusse des § 4 angeschlossen werden sollte, jedenfalls vor dem Antrage des Herrn Baron Rokitsansky anzureihen sein wird. Wenn der Antrag des Herrn Abg. Posch, daß überhaupt in dem Geseze der Zusatz aufgenommen werden soll, angenommen sein sollte, werde ich das Haus darüber befragen, ob dieser Zusatz als eigener Paragraph einzuschalten ist, wie Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. v. Derschatta beantragt hat, oder wenn dieser Antrag fällt, ihn als Zusatz zu § 4 zur Abstimmung bringen.

Sodann gelangen wir zur Abstimmung über den vom Herrn Baron Rokitsansky beantragten Zusatz.

(§ 4 in der Fassung des Landescultur-Ausschusses wird angenommen. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Posch, und zwar als besonderer § 6, wird angenommen. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Freiherrn v. Rokitsansky wird angenommen).

Ich bitte nun zu § 5 überzugehen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck (liest):

§ 5.

Wenn von Seite der politischen Bezirksbehörde die Untersagung oder nur eine beschränkte Zulassung des angemeldeten Kahlschlages erfolgt, steht es dem Waldbesitzer im Falle der Berufung (§ 12) frei, die commissionelle Erhebung der Zulässigkeit des Kahlschlages zu verlangen.

In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde den Localaugenschein auf Kosten der ansuchenden Partei unter Beiziehung zweier Sachverständiger und des Waldbesizers vorzunehmen und den Act sodin der Statthalterei vorzulegen. In Fällen von geringerer Bedeutung genügt die Zuziehung auch nur eines Sachverständigen.

Ueber Ansuchen der Partei sind zu diesen Erhebungen solche Forsttechniker als Sachverständige beizuziehen, welche nicht dem forsttechnischen Personale der politischen Verwaltung angehören.

Nach Maßgabe des Ergebnisses des von der politischen Bezirksbehörde vorgenommenen Localaugenscheines hat sodann die Statthalterei zu entscheiden, ob die erfolgte Untersagung oder nur beschränkte Zulassung des angemeldeten Kahlschlages in Kraft zu bleiben habe oder ob und allenfalls unter welchen geänderten Bedingungen die Kahlschlagelagerung zulässig sei.

Hier hat der Landescultur-Ausschuß nur das 3. Alinea des Paragraphen hinzugefügt, nämlich, daß über Ansuchen der Partei zu diesen Erhebungen solche Forsttechniker verwendet werden können, welche nicht dem forsttechnischen Personale der politischen Verwaltung angehören, also auch Privattechniker, und zwar nur über das Ansuchen der Partei, weil die dadurch größer werdenden Kosten auch von der Partei getragen werden müssen, während z. B. das Gesez in Kärnten für gleiche Fälle vorgesorgt hat, daß stets Privatforstbeamte beizuziehen seien.

Im Uebrigen bitte ich um die Annahme dieses Antrages.

Abg. Posch (L.-G. Liezen): In diesem Paragraphen ist nämlich das Verfahren vorgeschrieben, ob etwas zu geschehen hat, wenn die Schlagelagerung verweigert wird.

Da heißt es, daß der Betreffende die Berufung dagegen anmelden kann und daß in diesem Falle die politische Behörde den Localaugenschein auf Kosten der ansuchenden Partei u. s. w. vorzunehmen hat. Nun, meine Herren! Bei aller Achtung vor den politischen Forstwarten, welche mit der Ueberwachung der Wälder betraut sind, so kann man ihnen doch nicht alle jene Fachkenntnis zutrauen, daß man sie mit allen Regeln damit betraut, sie um das Gutachten befragt über die Anmeldung der betreffenden Kahlschläge. Nun kann es leicht geschehen, daß

der betreffende Forstwart in Berücksichtigung, daß er glaubt, seinen Dienst dadurch besser auszufüllen und vorzugehen, wenn er sehr strenge vorgeht und er überall findet, daß ein solches Gestein ist, wenn er auch kein Mineraloge ist — denn es sind dies ausgediente Militärs oder Gendarmen, die den Dienst so nehmen, daß er etwas strenger vorgeht: denn wenn er strenger vorgeht, dann bekommt er weniger dienstliche Verweise und die Folge davon wird sein, daß diese Schlägerungen einfach untersagt werden und es bleibt dem Waldbesitzer nichts Anderes übrig, als die Berufung anzumelden.

Die Verhandlung, die Commission, wird auf seine Kosten durchgeführt, denn den Commissär, den Forsttechniker haben nach Absatz 2 nur die Berufungswerber zu bezahlen.

Nun, ich bin einverstanden, daß diese Kosten vom Berufungswerber zu bezahlen sind, wenn er die Berufung anmeldet, die ungerechtfertigt ist gegen abweisliche Bescheide. Wenn aber die Berufung gerechtfertigt ist, und man den Beschlüssen der Behörde nicht recht geben muß, daß die erste Entscheidung nicht ganz richtig gefällt wurde, so finde ich es doch unrecht, daß der Betreffende sein Recht, welches ihm zusteht, nämlich Holz zu schlagen, erst mittelst Commissionskosten erkaufen muß.

In Folge dessen erlaube ich mir zu § 5 einen Zusatzantrag zu stellen, welcher lautet:

„Im Falle der Berufung Folge gegeben wird, sind die bezahlten Commissionskosten zurückzugewähren.“

Ich glaube, daß das recht und billig ist und dadurch werden von beiden Seiten die Extreme abgehalten.

Die betreffende Behörde erster Instanz wird vorsichtiger sein mit der Abweisung und die Berufungswerber werden mit einer ungerechtfertigten Berufung auch vorsichtiger sein.

Mit Rücksicht darauf ersuche ich um Annahme dieses Zusatzantrages und bitte das hohe Haus, demselben zuzustimmen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt).

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Die Vorlage stößt auch in der Specialdebatte auf so wenig Widerspruch im hohen Hause, daß ich umso mehr bedauere, dem eben gestellten Antrage, bezüglich der Commissionskosten nicht zustimmen zu können.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz in der politischen Verwaltung, daß wenn eine Partei ein Einschreiten an die Behörde richtet, und über dieses Einschreiten, auch wenn die Partei eine commissionelle Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt, über dieses Einschreiten eine commissionelle Verhandlung stattfinden muß, daß die Partei die

Kosten zu tragen hat. In anderen Ländern, beispielsweise in einigen Staaten Deutschlands treffen in solchen Fällen die Partei noch mehr Kosten; da werden nicht, wie bei uns bloß die Commissionskosten und Stempel entrichtet, sondern es wird nahezu jede einzelne Amtshandlung, die von der Verwaltung vorgenommen wird, sowie bei einem Notar, mit einer bestimmten Gebühr belegt.

Das Argument, welcher der Herr Abg. **Posch** angeführt hat, ist folgendes: Die erste Instanz hat die Schlägerungsbewilligung nicht erteilt. Nebenbei bemerke ich, daß nicht der Forstwart, sondern die Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden hat und man kann schließlich, wenn auch gewiß der Leiter der Bezirksbehörde ein großes Gewicht auf das fachliche Urtheil des Forsttechnikers legen wird, auch dem Leiter der Bezirksbehörde namentlich, wenn er schon längere Zeit im Bezirke ist, schon ein gewisses selbständiges Urtheil über die Zulässigkeit einer Schlägerung zutrauen.

Nun sage ich, der Herr Abg. **Posch** argumentirt so, die Bezirksbehörde weist die Gesuche ab, nun wird die Berufung ergriffen; es wird eine commissionelle Verhandlung nothwendig und die Statthalterei erteilt die Bewilligung und da sieht man, daß die Bezirksbehörde erster Instanz sich geirrt hat, als sie die Bewilligung verweigerte und zur Strafe trifft nun, nachdem man dem betreffenden Beamten nicht die Kosten auferlegen kann, den Staatskass, das Pauschale der Bezirkshauptmannschaft, die Verpflichtung zur Tragung der Commissionskosten. Allein es ist da Folgendes zu berücksichtigen. Es ist ja schon eine Begünstigung in der Vorlage enthalten, daß die ersten Kosten, welche erlaufen können, von der Partei nicht zu tragen sind. Es wird der Forsttechniker vielleicht auf Grund der ihm bereits zur Verfügung stehenden Kenntnisse der betreffenden Waldparzelle im Bureau sein Gutachten erstatten können oder er wird genöthigt sein, hinauszugehen und sich den Wald anzusehen. Das kann ihm unter Umständen, wenn, wie erwähnt wurde, die Sprengel dieses Forsttechnikers sehr große sind, gewisse Kosten auferlegen, diese Kosten wird er aber, wenn nicht aus eigenem, so doch aus dem ihm zur Verfügung stehenden ziemlich knapp bemessenen Pauschale zu tragen haben.

Das sind schon Begünstigungen, denn die Regel wäre gewesen, daß eine Commission, wenn sie auch nur durch einen Forsttechniker vorgenommen wird, schon der Partei gewisse Kosten verursacht die ihr auferlegt werden können. Auch das Kärntnergesetz hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, er hat zwar nicht ausdrücklich meines Erinnerns, von den Commissionskosten gesprochen, allein er sagt, daß im Falle der Berufung es der Partei frei-

steht, die commissionelle Erhebung der Zulässigkeit der Wahlklages zu verlangen, da die commissionelle Erhebung über Ansuchen der Partei erfolgt, ist gar kein Zweifel, daß auch in Kärnten der Partei diese Kosten auferlegt werden.

Ich meine also, daß man schon an Begünstigungen der Parteien in diesem Gesetze, das ja den Parteien neue Verpflichtungen auferlegte, soviel gethan hat, als überhaupt mit den allgemeinen Grundsätzen, die in der Verwaltung bezüglich Tragung der Commissionskosten bestehen vereinbar ist.

Sollte daher der geehrte Herr Abg. Posch auf diesem Abänderungsantrag beharren, würde ich das hohe Haus bitten, demselben nicht zuzustimmen.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters habe ich schon bei Stellung meines Antrages erwartet; dennoch habe ich mich veranlaßt gefunden, denselben zu stellen, und ich bin auch nach den Ausführungen Seiner Excellenz noch auf dem gleichen Standpunkte, obwohl Seine Excellenz mit seiner bekannten Liebenswürdigkeit und Beredtsamkeit mir die Ueberzeugung nicht beibringen konnte, daß dieser mein Zusatzantrag überflüssig wäre.

Seine Excellenz hat auch ausgeführt, daß das Pauschale für das Forstpersonale sehr knapp bemessen ist, was ich ja auch zugebe, ich glaube aber, daß das mit ein Grund sein dürfte, häufig die Schlägerungen zu untersagen, weil eben das Pauschale so klein ist, daß die vorherige Untersuchung der Parzellen auf Kosten dieses Pauschales bereits nicht möglich ist, und daß es daher gescheitert ist, vom Standpunkte der Organe, daß zuerst die Schlägerung verweigert und die Berufung abgewartet wird, weil dann die Befichtigung auf Kosten der Partei möglich ist.

Nachdem ich aber voraussetze, daß es der hohen Regierung um die Erhaltung eines guten Waldbestandes in den einzelnen Provinzen sehr gelegen ist, und mit Rücksicht darauf, daß dieser Gesegentwurf wirklich einen Schutz der Erhaltung unserer Wälder bedeutet, glaube ich nicht, daß die hohe Regierung auf diese kleinen, verhältnismäßig ganz unbedeutenden Auslagen, welche auf den Staat fallen, schon darum die Allerhöchste Sanction des Gesetzes nicht empfehlen würde. Ich glaube das nicht; es kann das den Staatsschatz nicht so belasten, zu mindesten nicht so viel, als es den einzelnen Berufungswerber belastet, welchen wegen einer kleiner Waldfläche, die innerhalb des Gesetzes hineinfällt, die Commissionskosten empfindlich treffen; es kann im ganzen Lande überhaupt nicht soviel ausmachen und werden, wie ich schon sagte, nach meiner Ansicht die Erhebungen von vorneherein schon etwas vorsichtiger gepflogen werden, weil auch der Berufungswerber weiß, daß,

wenn er bei der Berufung nicht Recht bekommt, nicht sehr häufig von dem Berufungsrechte Gebrauch machen wird. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse halte ich meinen Antrag aufrecht und werde für denselben stimmen.

Abg. **Freih. v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich habe im ersten Augenblicke den Antrag des Herrn Abg. Posch unterstützt, ich habe aber während der Debatte einen neuen Eindruck bekommen und würde den Herrn Abgeordneten vielleicht freundlichst fragen, ob gerade die Annahme seines Antrages in mancher Beziehung nicht das Gegentheil erreichen würde, was er bezweckt. Er bezweckt nämlich doch in erster Linie, wenn man den Recurs macht, daß diesem Recurse stattgegeben werden wird, und unterscheidet, wenn dem Recurse in zweiter Instanz stattgegeben wird, daß er dann nicht die Unkosten der Commission zu zahlen habe und umgekehrt, wenn er sachfällig wäre, daß er die Unkosten zu zahlen hat.

Ich will keine Verdächtigung in Urtheilssprüchen der Appell-Instanz bei politischen Behörden machen, aber mir kommt vor, daß Gründe, die nicht bis in den Intellect aufsteigen, welche aber in dem Gemüthe des Menschen verborgen liegen, in dem Urtheile der zweiten Instanz eher der Einspruch abgelehnt würde, um dem Staate die Kosten, die daraus erwachsen, zu ersparen. Das ist das Moment der Zweifelschneidigkeit im gegebenen Antrage.

Aber der Hauptgrund, warum ich gegen diesen Antrag zu stimmen ersuche, ist, daß dieses Gesetz rücksichtlich der Erhaltung unserer Forstbestände womöglich zur Sanction komme, und ist die Vermuthung nahe, daß nach der Rede, die ich von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter vernommen habe, dann ein Grund vorläge, daß dieses Gesetz nicht sanctionirt wird. Nachdem wir aber sehr wünschen, daß die Sanction dieses Gesetzes stattfindet, ersuche ich Sie, meine Herren, auf den Antrag des Herrn Abg. Posch nicht einzugehen. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Hoher Landtag! Nachdem wir uns schon im Vorjahre bedeutend dafür eingesetzt haben, daß das Gesetz geschaffen werden soll, welches heute in dieser Vorlage ausliegt, muß ich in erster Linie erwähnen, daß hauptsächlich dieses Gesetz geschaffen wird zur Hintanhaltung der Ausrottung unserer Wälder durch fremde Holzspeculanten, und darum glaube ich ganz entschieden für die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses stimmen zu sollen, nachdem doch in erster Linie Diejenigen getroffen werden, denen es an ein paar Tausend Gulden mehr oder weniger nicht daran liegt, sondern die in erster Linie darauf hinausgehen, den ganzen Wald zu devastiren und abzuholzen.

Wenn ein Bauer bei uns ansucht um eine Schlägerung, so ist dem Forstwart genügend bekannt, was er

beiläufig schlagen wird und was ihm allenfalls gestattet werden kann. Der Tenor dieses Gesetzes soll sich insbesondere gegen diese fremden Holzspeculanten richten, und da die Wahrscheinlichkeit nach der Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vorliegt, daß der Annahme dieses Gesetzes nicht Geltung verschafft würde, bitte ich, den Paragraphen unverändert anzunehmen, wie ihn der Landes-Cultur-Ausschuß gestellt hat.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems: Ich möchte nur den Standpunkt des Landes-Ausschusses kennzeichnen. Ich möchte aus den von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter und vom Herrn Baron Hackelberg, sowie jetzt vom Herrn Abg. Größwang angegebenen Gründen, welche ich nicht wiederholen will, mir die dringende Bitte an das hohe Haus gestatten, den Antrag des Herrn Abg. Posch nicht zu acceptiren und denselben abzulehnen, weil im Falle der Annahme des Antrages Posch eine Gefahr vorhanden wäre, daß das ganze Gesetz nicht zu Stande kommt.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Paul Freiherr v. Stöck: Es liegt zu diesem § 5 nur ein Zusatzantrag, beziehungsweise ein Abänderungsantrag des Herrn Abg. Posch vor, dahin gehend, daß im Falle der Berufung Folge gegeben wird, die gezahlten Commissionskosten zurückzuerstatten sind. Ich kann mich namens des Landescultur-Ausschusses nur gegen die Annahme dieses Antrages aussprechen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß gerade diese Frage im Ausschusse auch eingehend besprochen worden ist, und wir uns im Landescultur-Ausschusse von der Undurchführbarkeit dieser Maßregel überzeugt haben, und deswegen darauf verzichten mußten. Ich muß selbst zugeben, daß ich zuerst geglaubt habe, es ginge noch, aber wir mußten, weil wir uns von der Undurchführbarkeit überzeugt haben, mit gutem Gewissen den Antrag so stellen, wie er vorliegt, und wie es auch in Kärnten in gleicher Weise practicirt wird.

Ich bitte mit Rücksicht auf das, was ausgeführt worden ist, diesen Paragraphen unverändert anzunehmen.

(Der § 5 des Gesetzes wird angenommen. Der Zusatzantrag des Abg. Posch wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu § 6 der Ausschußvorlage, beziehungsweise nunmehr § 7, weil hier der neue Paragraph einzuschalten ist, welcher nach dem Antrage den Herrn Abg. Posch, bei Berathung

des § 4 gestellt hat, dem Gesetze einzufügen beschlossen worden ist. Es erhält der mit 6 bezeichnete Paragraph im Gesetzentwurfe des Ausschusses die Nummer 7 u. s. f. u. s. f.

Berichterstatter Dr. Paul Freiherr v. Stöck: § 6, nunmehr § 7 lautet (liest):

„Der Schlagunternehmer (§ 3, lit. d) hat sich vor Beginn der Schlägerung von der erfolgten Schlaganmeldung die Ueberzeugung zu verschaffen und ist ebenso wie der Waldbesitzer für die ohne Anmeldung oder vor Ablauf der am Schlusse des § 4 bezeichneten Frist oder gegen die erfolgte Untersagung, beziehungsweise Beschränkung, unternommene Kahlschlägerung verantwortlich.“

Zu diesem Paragraphen habe ich nichts zu bemerken. (§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Der § 7, neu § 8, lautet (liest):

„Die kahlgelegten Waldflächen müssen binnen der von der Behörde bei der Ertheilung der Kahlschlagbewilligung festzusetzenden Frist geräumt und binnen der im Forstgesetze vorgezeichneten Fristen wieder der Aufforstung zugeführt werden.“

Wenn Verhältnisse obwalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Bewilligung des Kahlschlages von der vorläufigen Hinterlegung einer angemessenen Caution abhängig gemacht, beziehungsweise der Kahlschlag bis dahin untersagt werden.

Die Caution ist dem Erleger erst nach der vollendeten und als entsprechend anerkannten Aufforstung, beziehungsweise Nachbesserung zurückzustellen, in jenen Fällen aber, in welchen die Aufforstung verabsäumt oder unvollständig ausgeführt wird, zu deren von Amtswegen zu bewirkenden ordentlichen Durchführung nach Maßgabe des Bedarfes zu verwenden.“

Abg. Thunhart (L.-G. Leoben): Im § 8 dieses Gesetzes ist von der Aufforstung die Rede. Ich möchte mir erlauben, hier aufmerksam zu machen, daß die bäuerlichen Besitzer, wenn sie einen Kahlschlag aufzuforsten haben, auf den Bezug von Pflanzen hauptsächlich auf die ärarischen Pflanzgärten angewiesen sind. Ich selbst, als Gemeindevorsteher meiner Gemeinde, habe zu wiederholten Malen aus den ärarischen Pflanzgärten Lärchen- und Fichtenpflanzen bezogen; dieselben waren aber so außerordentlich schwach, obwohl sich das Aerar dieselben ganz gut bezahlen ließ, sie haben gekostet 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. Ich möchte mir diesbezüglich an Sr. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu richten erlauben, daß er gütigst sein besonderes Augenmerk dahin richten möge, daß den bäuerlichen Besitzern gute Pflanzen, womöglich zweijährige,

wenn sie auch mehr kosten, abgegeben werden. Denn, meine Herren, Sie wissen ja, daß die Landbevölkerung größtentheils eine gewisse Abneigung gegen die Aufforstung an und für sich zeigt und es ist von großem Nachtheile, wenn sich thatsächlich einige herbeilassen, aufzuforsten und die Aufforstung gelingt dann deshalb nicht, weil die Pflanzen nicht gut waren. Ich bitte daher Se. Excellenz, dem Forstärar den Auftrag zu geben, daß womöglich den bäuerlichen Besitzern zweijährige und starke Pflanzen abgegeben werden. Wir haben allerdings auch den Versuch gemacht beim steiermärkischen Forstverein das Ansuchen zu stellen, daß er uns Pflanzen abgibt. Ich glaube, diesbezüglich könnte sich der steiermärkische Forstverein sehr große Verdienste um die Bauernschaft erwerben, wenn er uns auch Pflanzen zur Verfügung stellen würde und zwar zu einem angemessenen Preise.

Die Pflanzen, welche vom steiermärkischen Forstvereine bezogen worden sind, waren zwar sehr gut und der deutlichste Beweis davon ist, daß sobald deren Abgabe in den Zeitungen veröffentlicht worden war, die Pflanzen bald vergriffen waren und daß wir in Folge dessen vom steiermärkischen Forstvereine keine Pflanzen mehr bekommen haben.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freih. v. Stöck: Ich verzichte.

(§ 7, neu 8, wird angenommen.)

§ 8, neu 9, lautet (liest):

„II.

Kahler Abtrieb und Abbrennen des Krummholzes.

§ 9.

Auf den kahlen Abtrieb des Krummholzes auf Flächen von über $\frac{1}{4}$ Hektar, ohne Unterschied sowohl der geologischen Beschaffenheit der Unterlage, als auch der Bezeichnung der Culturgattung der betreffenden Grundparzelle im Grundsteuer-Kataster, finden im ganzen Lande die Bestimmungen der Paragraphe 2—8 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die politische Behörde kann bei Gestattung des kahlen Abtriebes des Krummholzes, insbesondere auch die Einlegung des Hiebes in horizontalen (auf die Gefällsrichtung senkrechten) Streifen vorschreiben.

Das Abbrennen des Krummholzes ist im ganzen Lande verboten.“

Von Seite des Berichterstatters ist nichts zu bemerken.

Abg. Thunhart (L.-G. Leoben): Der § 8 dieses Gesetzes handelt hauptsächlich vom kahlen Abtrieb und Abbrennen des Krummholzes. Es ist selbstverständlich, daß das Krummholz nur auf den höchsten Alpen wächst: Ich bin mit der Fassung dieses Paragraphen nicht einverstanden, obwohl dieses Gesetz zu Gunsten der bäuerlichen Besitzer begrüßt werden kann. Hier heißt es nämlich, daß der Abtrieb von Krummholz absolut verboten ist. Es wird außerordentlich selten vorkommen, daß abgetrieben wird, um eine Nutzung daraus zu haben, sehr häufig aber kommt es vor, daß das Krummholz, wie man bei uns sagt, geschwendet werden muß, denn das Krummholz hat die Eigenschaft, daß es sich außerordentlich rasch verbreitet, und zwar häufig zum Nachtheile der Weiden. Wir können unsere hochgelegenen Besitzungen nicht anders zur Verwerthung bringen, als daß wir auf diese das Vieh austreiben und sind die Alpenbesitzer genöthigt, alljährlich einen Theil des überhandnehmenden Krummholzes auszuschwenden und kahl zu schlagen. Es ist allerdings richtig, daß der Abtrieb des Krummholzes unter gewissen Voraussetzungen verboten wird; ich bin vollkommen damit einverstanden, und zwar deshalb, weil, wenn das Krummholz verbrannt wird, auch die Humusschichte mitverbrennt und bei einem Regengusse und sogar bei starkem Sturmwind weggeschwemmt, beziehungsweise weggefragt wird, und das Gestein kahl zu Tage tritt. Ich will diesbezüglich eigentlich keinen Antrag stellen, aber möchte glauben, daß der Herr Berichterstatter selbst hier Rücksicht nehmen wird, weil $\frac{1}{4}$ Hektar nicht vollkommen den Anforderungen entspricht, sondern weil man viel mehr Rücksicht nehmen soll.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck: Ja, meine Herren, der Herr Abg. Thunhart hat eben die Verhältnisse dargestellt, wie es sich bezüglich des Krummholzes verhält vom Standpunkte des Weidenbesizers. Man muß das Krummholz nicht bloß vom Standpunkte des Schutzes der Weide, sondern auch der Humusfläche betrachten, und da muß man zugeben, daß das Krummholz von allerwichtigster und größter Bedeutung ist. Ich habe Stimmen gehört, welche ein $\frac{1}{4}$ Hektar schon zu viel gefunden haben (Abg. Thunhart: „Der hat es halt nicht verstanden“), und welche überhaupt gar keine Entfernung des Krummholzes haben wollten, und meinten, daß jede Entfernung des Krummholzes verboten werden sollte. Wir dürfen die Fläche nicht auf 1 Hektar oder auf eine noch größere Fläche erhöhen, und müßte ich mich im Namen des Landeskultur-Ausschusses dagegen aussprechen.

Ich glaube wenigstens, daß der Herr Abg. Thunhart, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Fläche auf 1 Hektar erhöht wissen will (Abg. Thunhart: „Ja“),

da kann ich nicht zustimmen, daß ist doch zu viel, da ja im Gegentheil Stimmen laut geworden sind, daß nichts entfernt werden solle. Ich möchte schon bitten, den Paragraph, wie er vorgeschlagen ist, anzunehmen.

(§ 8, neu 9 wird in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

§ 9, neu 10, und die folgenden Paragraphen lauten (liest):

„III.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 9, neu 10.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund desselben durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Wald- und Grundbesitzern überhaupt, sowie den Schlagunternehmern auferlegten Verpflichtungen wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von der politischen Bezirksbehörde an Geld von 5 bis 200 fl. bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen Producte erkannt und die sofortige Einstellung des Schlages angeordnet werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. erhöht werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest derart umzuwandeln, daß für je 5 fl. 24 Stunden Arrest zu berechnen sind.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren fließen je zur Hälfte in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist, und in den steiermärkischen Forstculturfond.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungs-Anspruches vor die Civilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt. Gegen den Ausspruch der politischen Behörde in Schadenersatz-Angelegenheiten steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 10, neu § 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Uebertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 11, neu § 12.

Ueber Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörden entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden oder Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbau-Ministerium.

Die Berufung ist in allen Fällen binnen vierzehn Tagen bei der politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen ein von der Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 12, neu § 13.

Durch die Berufung gegen ein auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde erlassenes Verbot wird die Rechtswirksamkeit des Verbotes bis zur höheren Entscheidung nicht beeinträchtigt.

§ 13, neu § 14.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch Verträge, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch zu Gunsten eines derartigen Vertrages eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn der Bestand desselben innerhalb dreier Monate vom Tage der gemäß des § 1 erfolgten Kundmachung bei der politischen Behörde angemeldet worden ist.

Wird bezüglich eines rechtzeitig angemeldeten Vertrages eine Ausnahme in Anspruch genommen, so hat die politische Bezirksbehörde nach vorausgegangener Verhandlung und etwa nothwendigen Erhebungen über den Eintritt dieser Ausnahme und ihren Umfang zu entscheiden.

§ 14, neu § 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern beauftragt."

Hier muß ich nun selbst einen Zusatz beantragen, welcher vom Landescultur-Ausschusse beschlossen, aber im Drucke aus Versehen ausgeblieben ist. Im zweiten Alinea des § 9 (10) soll es heißen: „Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden

Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, oder im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. erhöht werden". Also die Einschaltung der Worte „oder im Wiederholungsfalle" ist im Landescultur-Ausschusse beschlossen worden, aber im Drucke ausgeblieben. Ich stelle also als Referent diesen Zusatzantrag. Im Uebrigen ist nur zu bemerken, daß der Landescultur-Ausschuß in seinem Antrage vom Landes-Ausschusse dahin abweicht, daß die Verfügungen von Arreststrafen in erster Linie ausgeschieden worden sind. Der Landescultur-Ausschuß ist eben von der Ansicht ausgegangen, man solle wie im Forstgesetze, nur Geldstrafen, und wenn auch hohe, verfügen, und Arreststrafen nur im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen eintreten lassen, umsomehr, als nach diesem Gesetze auf den Verfall der ordnungswidrig gewonnenen Producte erkannt werden kann, und dies immer die wirksamste Strafe sein wird. Ein Absatz im § 13 der Vorlage des Landes-Ausschusses wurde ganz gestrichen, weil er sich nicht gut in den Rahmen des Gesetzes hineinfügen ließe; es ist dies der Schlußabsatz des § 13 der Landes-Ausschußvorlage, welcher in das Privatrecht übergreifen würde. Sonst habe ich nichts zu bemerken und ich bitte, die §§ 10—15 nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Die §§ 10—15 des Absatzes III glaube ich insgesammt in Debatte stellen zu können und ersuche ich die Herren, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich über diese Paragraphen im Zusammenhange äußern zu wollen.

Abg. Größwang (M.-G. Liezen): Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit noch einmal das Wort zu ergreifen, und zwar zu dem Absätze, wo es heißt (liest): „Bei Uebertretungen, welche mit einem erblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. erhöht werden."

Wie die Herren heute gesehen haben aus den Petitionen, und zwar aus den Petitionen der Ortsgemeinden Reischstraße, Allersdorf, Schoberegg, Fischen und Feistritz, ist es wieder vorgekommen, daß durch diese eingewanderten Holzhändler großartige Kahlschläge abgetrieben wurden, welche einen Werth von zehn- bis zwanzigtausend Gulden repräsentiren. Nach dem Vorgange dieser Holzhändler, daß meistens Kahlschläge vollzogen werden, geht hervor, daß sie, wenn sie auch um Schlägerungen ansuchend, von den Forstorganen ausgezeichnet werden, die Vorschriften nicht beachten, sondern in einigen Tagen 60—100 Holzknechte hinaufgehen und dort schlagen und wenn es dann zur Anzeige kommt, der ganze Wald liegt. (Rufe: „Sehr

richtig!") Nachdem solche Schlägerungen zehn- bis zwanzigtausend Gulden Werth repräsentiren und solche große Schlägerungen von den Bauern überhaupt nicht gemacht werden, weil sie selbst nicht so großen Besitz haben und weil ich sehe, daß dieses Gesetz nur speciell auf diese fremdländischen Holzhändler zur Anwendung gelangen kann, so beantrage ich eine Erhöhung dieser Geldstrafe von 500 fl. auf 2.000 fl. (Abg. v. Forcher: „Sehr energisch, die Todesstrafe!" — Heiterkeit).

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Größwang hat beantragt, daß in der dritten Zeile des zweiten Absatzes des § 9, nunmehr 10, anstatt des Betrages von 500 fl. der Betrag von 2.000 fl. eingesetzt werde.

(Der Antrag wird genügend unterstützt).

Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause): Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck: Es liegt also nur der Antrag des Herrn Abg. Größwang vor, in erschwerenden Fällen auf eine Geldstrafe bis zu 2.000 fl. zu erkennen.

Ich kann mich namens des Landescultur-Ausschusses und nach meiner persönlichen Auffassung diesem Antrage nicht anschließen, denn ich glaube, nicht darin liegt das abschreckende Moment, daß eine so riesige Geldsumme als Strafe festgesetzt wird, welche im Falle der Uneinbringlichkeit, durch 5 dividirt, 400 Tage Arreststrafe geben würde; ich glaube vielmehr, das Wichtigste liegt im Verfall der ordnungswidrig gewonnenen Producte.

Ich erlaube mir, auf andere Gesetze hinzuweisen. Wir haben andere wichtige Gesetze, wo verhältnismäßig nicht auf so hohe Geldstrafen, wohl aber auf den Verfall der ordnungswidrig gewonnenen Producte erkannt werden kann. Ich erinnere diesbezüglich auf einen Fall, der sich in Steiermark vor nicht langer Zeit beim Markenschußgesetze zugetragen hat, wo Sensen im Werthe von gegen 100.000 fl. confiscirt worden sind; das ist jedenfalls eine riesige Summe, während die Geldstrafe eine geringe gewesen ist. Der Verfall der Producte ist das Wichtigste an der ganzen Sache. Es hat ja keinen Zweck, so ganz abnorme Geldstrafen in das Gesetz hineinzunehmen, und ich bitte den Paragraph anzunehmen in der Form des Landescultur-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und gedenke so vorzugehen, daß ich den § 10, nach der Vorlage § 9, in der Fassung zur Abstimmung bringe, wie sie vom Ausschusse beantragt wurde, unter Berücksichtigung der vom Referenten selbst in Vorschlag

gebrachten Einschaltung, wonach im 2. Absätze nach den Worten „verbunden sind“ noch die Worte hinzuzusetzen sind „oder im Wiederholungsfalle“.

Den Betrag per 500 fl., überhaupt den Geldbetrag möchte ich bei dieser Beschlußfassung zuerst auslassen, um dann separat über die Ziffer die Abstimmung einleiten zu können, wobei zuerst über die Einsetzung des Betrages von 2.000 fl., wie der Herr Abg. Größwang beantragt hat, die Abstimmung vorzunehmen sein wird, und falls der Antrag des Herrn Größwang nicht angenommen werden sollte, sodann über die Ziffer von 500 fl., wie sie von Seite des Ausschusses in Vorschlag gebracht wurde.

Wenn die Abstimmung über § 9, nunmehr § 10, durchgeführt ist, werde ich die Abstimmung über §§ 11, 12, 13, 14 und 15 unter Einem vornehmen.

Ist gegen die von mir in Vorschlag gebrachte Art und Weise der Abstimmung eine Einwendung zu erheben?

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ich möchte bitten, für den Fall, als mein Antrag nicht angenommen werden sollte, mir zu erlauben, zu dem nächstfolgenden Zusatz das Wort ergreifen zu können, wo es nämlich heißt (liest): „Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren fließen je zur Hälfte in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist, und in den steiermärkischen Forstculturfond.“

Landeshauptmann: Ich bitte, es ist die Debatte bereits geschlossen, wenn Sie noch das Wort zu nehmen wünschen, müßte ich vorerst das hohe Haus befragen, ob es Ihnen das Wort ertheilen will oder nicht, das heißt, ob die Wiedereröffnung der Debatte bewilligt wird.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ich würde nochmals um das Wort bitten.

(Die Wiedereröffnung der Debatte wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Größwang hat das Wort.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Hohes Haus! Im Falle mein Antrag nicht angenommen werden sollte, möchte ich einen Zusatz zu dem Passus beantragen, wo es heißt (liest): „Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren fließen je zur Hälfte in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist.“ Bei diesem Passus möchte ich an Ihr Wohlthätigkeitsgefühl appelliren und Sie bitten, daß Sie wenigstens für meinen Antrag stimmen, welcher lautet (liest): „Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren fließen in den Armenfond der Gemeinde“, wie dies bis

jetzt der Fall war. Der Forstculturfond wird ohnedies vom Landes-Ausschusse dotirt, und die kleinen Landgemeinden sind auch froh, wenn sie für ihren Armenfond ein paar Gulden einnehmen können. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bitte, Herr Größwang, würde es nicht auch Ihrem Wunsche entsprechen, wenn ich Ihren Antrag in der Weise zur Abstimmung brächte, daß in der zweiten Zeile des in Rede stehenden Paragraphen die Worte: „je zur Hälfte“ und in der dritten und vierten Zeile die Worte von „und“ angefangen wegbleiben, so daß der Paragraph lauten würde (liest): „Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist“? (Abg. Größwang: „Ja.“)

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems**: Hoher Landtag! Ich möchte bitten, sich gegen den Antrag des Herrn Abg. Größwang zu entscheiden; ich bitte zu bedenken, daß es sich möglicherweise öfters um sehr bedeutende Summen handeln würde.

Es kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. erhöht werden, und viel mehr als die Geldstrafe kann aber der Werth der rechtswidrig gewonnenen Producte, der Hölzer, ausmachen. Es kann die Summe tausende von Gulden betragen, und ich glaube, es wäre nicht ganz recht und billig, wenn man diese ganze Summe der Gemeinde, welche ja eigentlich mit der ganzen Sache gar nichts zu thun hat, überweisen würde, und ich glaube, daß es vielmehr recht und billig wäre, wenn man mindestens die Hälfte dieses Betrages für Zwecke der allgemeinen Landescultur, welche durch den steiermärkischen Forstculturfond gefördert werden, verwendet würde.

Ich bitte daher, aus diesem Grunde den Antrag des Herrn Abg. Größwang ablehnen zu wollen.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlüßwort.

Berichterstatter Dr. **Freih. v. Stöckl**: Bezüglich des ersten Punktes des früheren Antrages des Herrn Abg. Größwang habe ich mir erlaubt, mich schon zu äußern, und beantrage, den § 10 in der Form, wie ihn der Landescultur-Ausschuß Ihnen vorgelegt hat, anzunehmen; und bezüglich des zweiten jetzt gestellten Antrages, der dahin gehen soll, daß die Geldstrafen, sowie auch der Erlös aus dem Verkaufe der verfallenen Producte zur Gänze in den Armenfond jener Gemeinde fließen soll, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist, möchte ich bitten,

ebenfalls beim Antrage des Landesculturausschusses zu bleiben, nachdem die Gemeinde die Hälfte für den Armenfond bekommt, also bei diesen möglicherweise ziemlich ansehnlichen Strafen immer einen ganz schönen Nutzen haben kann. Bei dieser Gelegenheit könnte der steiermärkische Forstculturfond, der heute ganz unbedeutend in der Stille blüht, möglicherweise eine Stärkung erfahren, so daß er wirksamer werden würde, da er jetzt so gering ist, daß er nicht viel zu thun vermag. Wenn aber jetzt durch größere Geldstrafen oder durch den Verfall der Producte größere Summen eingebracht werden, so kann dieser Fond sich vermehren und wirklich nützen, indem zur Aufforstung den Gemeinden Subventionen gegeben werden oder denselben in anderer Weise geholfen wird.

Ich möchte also beantragen, den Paragraph in der vorgeschlagenen Form anzunehmen, und den Antrag des Herrn Abg. Größwang abzulehnen.

Landeshauptmann: Bezüglich der Abstimmung muß ich natürlicher Weise anders vorgehen, als ich dieses früher bekanntgegeben habe. Ich werde die Abstimmung einleiten über die ersten drei Absätze des § 9, bezw. 10, mit vorläufiger Auslassung des im zweiten Absätze vorkommenden Strafbetrages per „500 fl.“ und würde dann über die Einschaltung der Ziffer und Bezeichnung „2000 fl.“, eventuell „500 fl.“ die Abstimmung hervorrufen.

Absatz 4, in welchem der Herr Abg. Größwang die Auslassung mehrerer Worte beantragt hat, werde ich zuerst in der Fassung, wie sie Herr Größwang vorschlägt, zur Abstimmung bringen, und falls dieser Antrag abgelehnt würde, in der Fassung des Ausschusses.

Hierauf ist die Abstimmung über die §§ 11 bis 15 zusammen vorzunehmen.

Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, werde ich so vorgehen.

Diejenigen Herren, welche Absatz 1, 2 und 3 des § 10 mit Ausschluß der Ziffer annehmen wollen, bitte ich sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Diejenigen Herren, die im Absätze 2 die Ziffer von 2.000 fl. eingesetzt wissen wollen, bitte ich sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche die Ziffer von 500 fl. eingesetzt wissen wollen, bitte ich sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Sene Herren, die den 4. Absatz in der Fassung des Abg. Größwang, welcher lautet (liest):

„Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der

Letzteren fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist“ — annehmen wollen, bitte ich sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Für diesen Antrag hat sich nur eine Minorität ausgesprochen.

Diejenigen Herren, welche den Absatz 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Diejenigen Herren, welche den letzten Absatz dieses Paragraphen in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von Ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Diejenigen Herren, welche die §§ 11 bis 15 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von Ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Dieser Antrag erscheint angenommen.

Ich bitte nun zu Titel und Eingang des Gesetzes überzugehen.

Berichterstatter Dr. Freih. v. Störck (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Ich muß die Herren darauf aufmerksam machen, daß durch die Einschaltung eines neuen § 6 in der ersten Zeile des § 1 die Beziehungen zu lauten haben: „Die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 und 8“. Weiters ist in der 3. Zeile des § 5 der § 11 bezogen; nunmehr wird es heißen müssen: „§ 12“.

Ich möchte das hohe Haus bitten, um eine dritte Lesung dieses Gegenstandes vermieden zu sehen, diese beiden Aenderungen heute zu beschließen.

Sene Herren, welche mit der Abänderung der Ziffern sich einverstanden erklären, bitte ich, sich von Ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Dieser Antrag erscheint angenommen.

Diejenigen Herren, die die vom Herrn Abg. Hagenhofer gestellte Resolution, welche lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß den in Folge dieses Gesetzes nothwendigen Eingaben und Beilagen zu denselben die Stempelfreiheit gewährt werde“ —

annehmen wollen, bitte ich sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Diese Resolution erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters.

(Beilage Nr. 120.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters zu berichten.

Diese Angelegenheit hat das hohe Haus schon wiederholt beschäftigt und es wurde in der verfloffenen Session eine Petition des Lehrkörpers der Ackerbauschule, um Erhöhung seiner Bezüge vom hohen Landtage abschlägig beschieden.

Der Landes-Ausschuß hat nun heuer in einem motivirten Antrage die Erhöhung der Quinquennalzulagen und Vermehrung derselben angelegentlich empfohlen.

Die Bezüge der Lehrer der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof sind gegenüber den Bezügen gleicher Anstalten anderer Länder bedeutend niedriger und es ist daher nicht zu wundern, wenn die Lehrer der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof die besser dotirten Stellen zu erreichen suchen.

Die Lehrer der Landes-Ackerbauschule haben neben ihrer Lehrthätigkeit auch die Leitung des Wirthschaftsbetriebes zu besorgen und die Böglinge zu überwachen, weil die Anstalt eben mit einem Internat verbunden ist.

Von diesen Gründen ausgehend, daß die Stabilisirung des Lehrkörpers unbedingt zum Besten der Schule sein muß, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß conform mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen, die Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen und die Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. An der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof werden für den Director drei Quinquennalzulagen à 300 fl., für die Lehrer je fünf Quinquennalzulagen à 150 fl. festgesetzt. Die gegenwärtigen Angestellten dieser Anstalt treten mit 1. Jänner 1898 in den Genuß dieser erhöhten Bezüge nach Maßgabe der anrechenbaren Dienstzeit.

2. Dem Schaffer Rupert Kogler wird der Titel eines Wirthschafters mit 700 fl. jährlichem Barbezug, freier Wohnung und Beheizung, 30 kg Petroleum und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 50 fl. verliehen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Herrn Dr. Heinrich Reicher.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel vorzubereiten und dieselben über Namensaufruf in die auf der Rednerbühne aufgestellte Urne zu werfen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Landeshauptmannes geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Ueber erfolgten Namensaufruf wurden 36 Stimmzettel abgegeben; 25 Stimmzettel davon lauten auf den Namen „Abg. v. Forcher“, welcher somit in den Landes-Ausschuß als Ersatzmann für den Landes-Ausschußbeisitzer Herrn Dr. Reicher gewählt erscheint. Drei Stimmzettel lauteten auf Herrn Abg. Freiburger, acht Stimmzettel waren unbeschrieben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage 9, Seite 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz.

(Beilage Nr. 123.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage 9, Seite 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz, Bericht zu erstatten.

Die Gemeinde St. Radegund ist bereits im Jahre 1895 bei dem hohen Landtage um die Ausscheidung aus

dem Sprengel des Gerichtsbezirkes Weiz und Zuweisung zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz eingeschritten.

Die Gründe, welche die Gemeinde St. Radegund für diese Ausscheidung angeführt hat, müssen als sachliche und wirklich vorhandene bezeichnet werden, denn die Gemeinde Radegund gravitirt fast in jeder Beziehung nach Graz, sie hat mit Graz einen sehr leichten Verkehr, gute Straßen und wird sich die Verbindung nach der Errichtung der elektrischen Bahn nur noch intensiver und inniger gestalten. In anderer Beziehung aber muß darauf hingewiesen werden, daß, wenn Radegund vom Gerichtssprengel Weiz ausgeschieden und nach Graz zugewiesen werden würde, der Bezirk Weiz dadurch in außerordentlicher Weise geschädigt werden würde, da derselbe eine der leistungs- und steuerkräftigsten Gemeinden des Bezirkes verlieren würde. Es blieben dem Bezirke Weiz dann nur die weniger steuerkräftigen Gemeinden, jene Gemeinden, welche sehr häufig durch Elementarschäden, Ueberschwemmungen u. s. w. weniger leistungs- und steuerkräftig sind.

Die Trennung wäre vielleicht dann möglich, wenn dem Bezirke Weiz irgend eine andere Gemeinde von einer entsprechenden Steuerkraft zugewiesen werden könnte z. B. Anger, welche Zuweisung jedoch in Anbetracht der Verhältnisse im Bezirke Birkfeld ganz ausgeschlossen erscheint.

Eine andere Lösung dieser Frage wäre dadurch möglich, daß St. Radegund, beziehungsweise der Bezirk Umgebung Graz, einen Theil der Schulden übernehmen würde, welche der Bezirk Weiz in Folge Elementar-Ereignissen, des Baues der Kammstraße und der Eisenbahn nach Gleisdorf zu machen gezwungen war.

Zur Klarstellung dessen hat der Landtag in der Sitzung vom 7. Februar 1896 beschlossen, das Ansuchen der Gemeinde Radegund dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-B. Nr. 19, bezüglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Bezirken Weiz und Umgebung Graz, das Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Anträge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen und liegen die Antworten vor.

Aus diesen Antworten ist aber zu entnehmen, daß der Bezirk Umgebung Graz oder die Gemeinde Radegund nicht gesonnen ist, einen Theil der Schulden, welche 78.000 fl. betragen, zu übernehmen, im Gegentheile, der Bezirk Umgebung Graz weist darauf hin, daß er von den Straßenherstellungen, welche der Bezirk Weiz ausgeführt hat und durch den Bau der Eisenbahn nach Gleisdorf u. s. w. nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar einen Nachtheil gehabt habe, und ist der An-

schauung, daß, wenn der Bezirk Weiz Schulden gemacht hat, die Gemeinde Radegund jedenfalls nicht haftbar und für die Zahlung nicht rechtlich verpflichtet sei; die Bezirksvertretung Umgebung Graz lehnt es entschieden ab, irgend einen Theil der Schuld zu übernehmen.

Nachdem aber der Beschluß des hohen Hauses auf den § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1866 hinweist, und dafür auch der § 3 der Gemeindeordnung maßgebend ist, welcher ausdrücklich verlangt, daß bei Trennung von Gemeinden die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen der Trennung vorhergehen müssen, ist wohl keine Aussicht, daß die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen ein beide Theile befriedigendes Resultat ergeben werden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten ist daher nicht in der Lage, einen diesbezüglichen Antrag auf eine Abtrennung der Gemeinde Radegund vom Bezirke Weiz zu stellen. Sehr maßgebend ist auch der Umstand, daß das k. k. Justizministerium, welches das Gutachten des Landtages bezüglich dieser Trennung bedarf, falls dieser die Zulässigkeit der Trennung aussprechen würde, jedenfalls mit der judicellen Trennung vorgehen würde. Wenn aber die administrative Trennung auf Schwierigkeiten stoßen würde, könnten beide Bezirke in eine jedenfalls unangenehme Lage kommen.

Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten folgenden Antrag zu stellen; der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, pag. 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz, wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Moosdorfer** (H.-R. Graz): Hoher Landtag! Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, weil diese Abtrennung von Radegund schon genügend besprochen worden ist; wenn ich es aber dennoch thue, so glaube ich hiezu verpflichtet zu sein, nachdem der Bezirk Umgebung Graz uns verschiedene Vorwürfe und Belehrungen gibt, wie wir uns zu verhalten haben bei Aufnahmen von Schulden. Er sagt, daß er nicht verantwortlich ist für diese Schulden, die der geehrte Bezirk Weiz habe, ebensowenig wie die Gemeinde Radegund, und entschließt sich dann nobler Weise, die Gemeinde Radegund zu übernehmen, die Schulden uns zu überlassen; ja er geht in seiner Noblesse noch weiter, er schenkt uns zwei arme Gemeinden, Stenzengreuth und Plenzengreuth, die selbst am Hungertuche nagen, die läßt er uns über; er will nur die reiche, steuerkräftige Gemeinde Radegund haben.

Ich glaube, wenn die Gemeinde Radegund ein solches Ansinnen stellt, so kann man es verzeihen; wenn aber der Bezirk Umgebung Graz ein solches Ansinnen stellt, daß man einem armen Bezirke die einzige steuerkräftige Gemeinde wegnimmt und sagt: Die Schulden belassen wir euch, so ist das doch etwas unbescheiden. Nebenbei macht uns der Bezirk Umgebung Graz noch den Vorwurf, daß wir überhaupt Schulden gemacht haben.

Ich glaube, das ist unsere Sache, nicht die des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, zu beurtheilen, ob es nothwendig ist oder nicht.

Ich glaube, sie sagen, sie haben eine Bahn gebaut in Weiz, von der haben wir keinen Nutzen; sie sagen, sie haben die Klammstraße gebaut in Weiz, von der haben wir auch keinen Nutzen; aber sie vergessen auch, daß die Bezirksstraße wegen der Gemeinde Radegund zur Bezirksstraße II. Classe erhoben worden ist, und da hat auch der Bezirk Weiz zahlen müssen, und davon haben die Grazer und die Radegunder den Nutzen gehabt. Eine so kleinliche Ansicht ist mir geradezu unbegreiflich, daß man sagt, daß sie speciell von der Bahn keinen Nutzen gehabt haben, denn gerade von dieser haben sie einen bedeutenden Nutzen gehabt für den ganzen Bezirk, und daß sie gerade für Radegund weniger nützlich ist, ist kein Zweifel. Aber alle anderen Bezirke waren für den Bau der Bahn, und dadurch, nachdem sich auch der Staat nicht splendid gezeigt hat, uns was zu geben, und auch das Land sich nicht besonders ausgezeichnet hat, es hat zwar um 100.000 fl. Stammactien genommen, aber mit dem, daß es uns wieder soviel weggenommen hat, es hat uns die Bezirksstraße Gleisdorf — Weiz weggenommen, für die es alljährlich 4.000 fl. Schotter gezahlt hat, ist das Geschenk nicht von so großer Bedeutung gewesen, welches das Land gegeben hat.

Wir waren so ziemlich auf die eigene Kraft angewiesen und da haben wir, nachdem wir kein anders Mittel gehabt und Geld auch nicht, natürlich Schulden machen müssen, nachdem die Bahn dringend nothwendig war, dadurch ist ein Theil der Schulden entstanden. Der zweite Theil und viel größere Theil der Schulden, der 38.000 fl. ausmacht, ist aber dadurch entstanden, daß ein Rest einer Bezirksstraße zu bauen war und daß Elementarereignisse eingetreten sind, die die Klammstraße wurzweggerissen haben. Wir können nicht dafür, es war uns auch sehr unangenehm, daß diese Klammstraße weggerissen wurde und wir hätten es auch nicht gebilligt, wenn es zu verhindern gewesen wäre; aber nicht nur die Klammstraße wurde weggerissen, sondern auch viele Gemeindefeigen und hatte der Bezirk Weiz daher nichts anderes zu thun und muß es der Bezirk Umgebung Graz schon entschuldigen, daß wir

gedacht haben, daß wir die Straßen machen müssen und nicht so lange warten können, bis wir die nothwendigen Gelder auf einer anderen Seite finden und um den Verkehr nicht zu stören, haben wir uns daher damals gestattet, ein Darlehen aufzunehmen, um die zerrissenen Straßen und die Gemeindefeigen fertig zu stellen. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Bezirkes Weiz, wenn wir so bald nicht wieder ein großes Wasserunglück haben, was wir leider nicht voraussehen können und nachdem wir beim Landes-Ausschuß schon eingereicht haben, daß eine gerechte Vertheilung bei der Subventionirung für die Erhaltung der Straßen geschieht, es sind nämlich sehr wenige Bezirke, die gleichmäßig theilhaft sind, einzelne haben fast gar keine Bezirksstraßen und andere haben riesig viel und zu diesen meistbegünstigten gehören unbedingt wir nicht. Wir haben wieder das Malheur, daß wir keine Bezirksstraße I. Classe haben und sie haben uns nur auf noble Weise die Bezirksstraße I. Classe gelassen, die überhaupt nicht befahren wird und das ist die Bezirksstraße Weiz—Graz, wir haben nur ein kleines Stück, Weiz bis Birkfeld, die wird seit dem Bahnbau auch nicht mehr befahren und benützt; die anderen sehr oft befahrenen Straßen, wie die Passailerstraße, die Klammstraße, die sind II. Classe, die müssen wir erhalten; unsere Bezirksstraßen II. Classe betragen 108 Kilometer, die der I. Classe 16 Kilometer, eine Reichsstraße haben wir nicht. Es bedarf also einer nicht so schlechten Wirthschaft, wie sich der Bezirk Umgebung Graz denkt, daß man dann, wenn ein so großes Unglück eintritt, daß man alle Straßen neu bauen muß, sich auch einige Schulden finden. Im Uebrigen würde ich gedacht haben, daß nach dieser Antwort des Bezirkes Umgebung Graz der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten sagen wird, daß die Sache abgethan ist. Ich würde diesbezüglich einen Antrag stellen, glaube aber, daß es nicht nothwendig ist, weil ich hoffe, daß im nächsten Jahre die Gemeinde Radegund selbst das Gesuch zurückziehen und sagen wird, daß sie auch gerne beim Bezirke Weiz bleibt. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, daß wir für die Gemeinde Radegund nichts gethan haben; nur in dem Momente haben wir nichts gethan, wo vor Jahren das große Unglück war. Radegund und den armen Gemeinden Stenzengreuth und Plenzengreuth wurden von der Gemeindeparscasse nicht nur jeder eine Unterstützung gegeben, sondern man hat ihnen auch die Zinsen für Jahre lang hinausgeschoben, sie haben Termin bekommen und die Verzugszinsen wurden ihnen vollkommen geschenkt.

Vor einigen Tagen war der Gemeindevorsteher von Radegund da und der hat in Aussicht gestellt, daß dieser zwanzig Jahre dauernde Kampf wahrscheinlich im nächsten

Jahre ein natürliches Ende finden wird und zudem dürfte der Bezirk Umgebung Graz einsehen, daß nach diesem Bescheide kein Landtag der Welt darauf eingehen könnte, daß eine Gemeinde unter dieser Bedingung von Weiz abgetrennt und dem Bezirke Umgebung Graz zugezählt würde. („Bravo! Bravo!“)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Mayer**: Die Ausführungen, welche der Herr Abg. Mosdorfer zu diesem Gegenstande uns mitgetheilt hat, sind eigentlich nur aufklärender und richtiger Natur und ich habe diesen weiter nichts mehr hinzuzufügen.

Ich halte den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten aufrecht und bitte das hohe Haus, demselben zuzustimmen.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 283, des Josef Kutil, um Anerkennung des ersten Quinquenniums.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bezüglich dieser Petition werde ich mich sehr kurz fassen.

Herr Josef Kutil ist durch eine Verquickung von Umständen genöthigt, an die Milde des hohen Hauses zu appelliren. Derselbe ist im Jahre 1886 in den Dienst des Landes getreten, wurde im Jahre 1887 als Praktikant angestellt und wäre nach der Rangordnung schon längst in die Charge gekommen, daß ihm die Quinquennalzulage nach dem Gehaltschema von Seite des Landes-Ausschusses zugewiesen worden wäre, wenn er nicht im Jahre 1889 zum provisorischen Natural-Verpflegsstationen-Inspector ernannt worden wäre, in welcher Stellung er im vorigen Jahre definitiv wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß er, wenn er im Landes-Rechnungsfache geblieben wäre, gewiß schon Rechnungs-revident wäre, und ihm die Activitätszulage von 100 fl. gebühren würde, stelle ich namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Dem Bittsteller wird die der X. Rangklasse entsprechende Quinquennalzulage von 50 fl. ausnahmsweise bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir ein Antrag überreicht und ich bitte, denselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beziehungsweise ermächtigt, sofort die nöthigen Erhebungen über die Ausbreitung der Blattkrankheiten der Obstbäume und die geeigneten Mittel zur wirksamen Bekämpfung derselben zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, daß dem ärmeren Theile der obstbautreibenden Bevölkerung die zur Bekämpfung dieser Krankheiten geeigneten Mittel, wie Kupfervitriol, hochtragende Spritzen etc., in entsprechenden Quantitäten und zu herabgesetzten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Graz, am 18. Februar 1898.

Herrl. Hagenhofer.

Haring. Kurz.

Lichtenstein. Kaltenegger.

Berger. Kern.

Karlon. Wagner.“

Landeshauptmann: Der Antrag ist gehörig gezeichnet und ich werde denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung ertheilen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 21. Februar 1898, um 11 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungsgebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebührengesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4% (Beilage Nr. 137).

2. Begründung des Antrages der Abg. Freiherrn Friedrich Karl Rokitsky und Genossen, betreffend eine zu erbauende Sulmthalbahn (Beilage Nr. 138).

3. Begründung des Antrages der Abg. v. Forcher, Posch und Genossen auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutberechtigten und -Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale (Beilage Nr. 139).

4. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage von Normalstatuten für Bildung von Rindviehzucht und Stierhaltungs-Genossenschaften (Beilage Nr. 127).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, mit dem Antrage auf Errichtung einer forstlichen Landes-Mittelschule für die Bedürfnisse der Alpenländer in Bruck an der Mur (Beilage Nr. 128).

6. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Vorkehrungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und in der Ortschaft Grünau.

7. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38, betreffend die Uferschutzbauten am Feistritzflusse zum Schutze der Gemeinde Gersdorf.

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Mayr, v. Fehrer und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San José-Schildlaus (Beilage Nr. 131).

9. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses vom December 1897, Beilage Nr. 9, Seite 37, 38, betreffend die Raabregulirung (Beilage Nr. 132).

10. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 80 und 81, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereie, und Höferecht (Beilage Nr. 134).

11. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für Frau Olga Ballon, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon und des Erziehungsbeitrages für deren Kind Johanna Ballon (Beilage Nr. 121).

12. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach, um Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Mokitsky.

13. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 77, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Einhebung einer zweipercntigen, beziehungsweise einer vierpercntigen Gemeindeumlage auf die in der Stadt Graz zur Entrichtung gelangenden Miethzinse, sowie um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchsbetrage von 1.000.000 fl. ö. W.

14. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1.200.000 fl.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50 Minuten Nachmittag.)

15. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 7—9, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten.

16. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes.

17. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung.

18. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, „Gesetz betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.“

19. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 31:

Petition Nr. 251, des Johann Sepec in Zundrowitz, um eine Geldunterstützung aus Anlaß der Tödtung von sieben Schweinen aus öffentlichen Rücksichten.

20. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 33:

Petition Nr. 209, der Bezirksvertretung Gröbming, um Gewährung eines Beitrages zu den Wiederherstellungskosten der Bezirksstraße II. Classe in St. Nicolai.

21. Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 34:

Petition Nr. 110, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Subventionirung des österr. Weinbau-Vereines in Wien.

22. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 35:

Petition Nr. 165, des Anton Fichten, um Einrechnung seiner Personal- und Verdienstsulage in die Pension; Petition Nr. 121, des Professor i. P. Rudolf Saupmann, um Erhöhung seines Ruhegehaltes;

Petition Nr. 234, der Gemeindevertretung Knittelfeld, um Errichtung einer staatlichen Realschule.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.